

Abwasserverband Holtemme



WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND „OBERHARZ“



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

2. Jahrgang

Wernigerode, den 30.04.2009

Nummer 1

INHALT

	Seite
A. Abwasserverband Holtemme	
B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband Huy-Fallstein	
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ (WAZ Huy-Fallstein)	3
Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ (WAZ Huy-Fallstein)	18
Satzung über öffentliche Zustellungen des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ (WAZ Huy-Fallstein)	42
Beitrittsvertrag (Vertrag zum Beitritt zum Wasser- und Abwasser-Zweckverband „Huy-Fallstein“ (WAZ Huy-Fallstein)	43
Hinweisbekanntmachung über die Veröffentlichung der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ im Amtsblatt des Landkreises Harz	53

D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“

E. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung

F. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

- | | |
|--|----|
| 1. Änderungssatzung des ZVO über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung) | 53 |
| 1. Änderungssatzung des ZVO über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragssatzung) | 54 |
| 1. Änderungssatzung des ZVO über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (zentrale Abwassergebührensatzung) | 55 |

G. Sonstige Mitteilungen

IMPRESSUM:

Herausgeber:

Abwasserverband Holtemme

In den sauren Wiesen 1

38855 Wernigerode/OT Silstedt

Telefon: 03943 5463-100

Telefax: 03943 5463-111

E-Mail: info@abwasser-holtemme.de

Internet: www.abwasser-holtemme.eu

B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband Huy-Fallstein

S A T Z U N G
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Abwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasser-
Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein)

- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein in ihrer Sitzung am 01.04.2009 die folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT I
- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN -

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein" (Verband) betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche Öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung:
- 1.) im Einzugsbereich um Halberstadt (Öffentliche Einrichtung "Halberstadt"),
 - 2.) im Einzugsbereich des Nord-Huy (Öffentliche Einrichtung "Huy"),
 - 3.) im Einzugsbereich des Großen Fallstein (Öffentliche Einrichtung "Aue-Fallstein"),
 - 4.) im Einzugsbereich nord-östlich von Halberstadt (Öffentliche Einrichtung "Wegeleben"),
 - 5.) in der Gemeinde Rhoden (Öffentliche Einrichtung "Rhoden"),
 - 6.) in der Gemeinde Langenstein (Öffentliche Einrichtung "Langenstein")
- sowie als eine einheitliche Öffentliche Einrichtung im gesamten Verbandsgebiet zur jeweils lokalen Schmutzwasserbeseitigung:
- 7.) mittels öffentlicher (vormals kommunaler) Kleinkläranlagen, auch nach TGL 7762, einschließlich der örtlichen Netze von Zulaufkanälen zu den Kleinkläranlagen
- nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein" betreibt darüber hinaus in seinem Entsorgungsgebiet nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung jeweils einheitliche Öffentliche Einrichtungen:
1. zur dezentralen Beseitigung des Fäkalabwassers aus privaten abflusslosen Sammelgruben und
 2. zur dezentralen Beseitigung des Fäkalschlammes aus privaten Kleinkläranlagen.

- (3) Der Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein" erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
1. Beiträge zur Deckung des Aufwands für die jeweilige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage,
 2. Kostenerstattungen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen zusätzlich zu der ersten Grundstücksanschlussleitung und
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der lokalen und der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen („Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen“) sowie der Dezentralen Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

ABSCHNITT II

- BEITRÄGE -

§ 2 **Grundsatz**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung Beiträge im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA von den Beitragspflichtigen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
In der vorliegenden Satzung wird die Erhebung von Beiträgen geregelt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ("Herstellungsbeitrag" oder „allgemeiner Herstellungsbeitrag“) für nach dem 15.06.1991 angeschlossene bzw. anschließbare Grundstücke.
- (2) Die Beiträge decken auch die Kosten der ersten Grundstücksanschlussleitung (Anschlusskanal vom Sammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks inklusive des Revisionsschachtes, des Revisionsformstücks oder der sonstigen Revisionseinrichtung oder alternativ: Anschlussdruckleitung inklusive Pumpenanlage bei der Entwässerung im Druckentwässerungssystem).
- (3) Als zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelten solche Anlagen, die i. d. R. aus den Schmutzwasserkanalnetzen in den Gemeinden, den überörtlichen Transportleitungen und der oder den Zentralkläranlagen mit mechanischer, vollbiologischer bzw. weitergehender Reinigung bestehen.
- (4) Für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen zusätzlich zu der ersten Grundstücksanschlussleitung sind dem Verband die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Die Regelungen der §§ 6 bis 9 gelten entsprechend.

§ 3 **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. (1) nicht erfüllt sind.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück wie vorstehend definiert eingetragen, wie z. B. im Fall eines in einem unvermessenen Hofraum liegenden Grundstücks, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4
Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist; oder
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft;
 4. die über die sich nach Nr. 1 lit. b) oder Nr. 3 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 3 lit. b) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 5. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätzen –

nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken:
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 - 3; für den Fall gemäß Nr. 1 die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse;
 6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - a) durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) diese in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 - 3;

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz

7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, berg-rechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
1. Bebauungsgebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5
Beitragsatz

- (1) Für die Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen bei deren erstmaliger Herstellung und Anschaffung oder deren Erweiterung angeschlossen werden können, betragen die Beitragsätze ("allgemeiner Herstellungsbeitrag") bei:
- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. der Einrichtung "Halberstadt": | 3,40 Euro/m ² |
| 2. der Einrichtung "Huy": | 4,91 Euro/m ² |
| 3. der Einrichtung "Aue-Fallstein": | 3,42 Euro/m ² |
| 4. der Einrichtung "Wegeleben": | 3,64 Euro/m ² |
| 5. der Einrichtung "Rhoden": | 2,56 Euro/m ² |
| 6. der Einrichtung "Langenstein": | 4,69 Euro/m ² |
- (2) Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2399) belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für den allgemeinen Herstellungsbeitrag entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8
Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Als Beginn der Durchführung der Maßnahme im Sinne dieser Satzung ist der Beginn des Baus der jeweiligen Schmutzwasserkanäle in der Ortslage zu verstehen, durch welche das Grundstück entwässert werden soll. Der Bau der Schmutzwasserkanäle gilt als begonnen, sobald das mit der Bauausführung beauftragte Bauunternehmen die Baustelleneinrichtung vor Ort vorgenommen hat.

Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Erhebung der Vorausleistung an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der für die Bundesrepublik Deutschland zuständigen Zentralbank zu verzinsen.

- (2) Die Höhe der Vorausleistung beträgt 80% der endgültigen Beitragsschuld.

§ 9
Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10
Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11
Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind gemäß § 6 c Abs. (2) KAG/LSA nur begrenzt zu Beiträgen zu veranlagern oder heranzuziehen. Als übergroß gemäß § 6 c Abs. (2) KAG/LSA gelten mindestens solche Wohngrundstücke, die 30 Prozent oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen.

Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Wohngrundstücke beträgt in:

1. der Einrichtung "Halberstadt"	752,00 m ²
2. der Einrichtung "Huy"	773,00 m ²
3. der Einrichtung "Aue-Fallstein"	848,00 m ²
4. der Einrichtung "Wegeleben"	629,00 m ²
5. der Einrichtung "Rhoden"	1.267,00 m ²
6. der Einrichtung "Langenstein"	632,00 m ²

Als übergroß im Sinne des § 6 c Abs. (2) KAG/LSA werden vom Verband Wohngrundstücke eingestuft, deren Fläche um 25 Prozent über der durchschnittlichen Grundstücksfläche der Wohngrundstücke liegt. Die durchschnittlichen Wohngrundstücksflächen plus 25 Prozent („Begrenzungsflächen“) betragen in:

1. der Einrichtung "Halberstadt"	940,00 m ²
2. der Einrichtung "Huy"	966,25 m ²
3. der Einrichtung "Aue-Fallstein"	1.060,00 m ²
4. der Einrichtung "Wegeleben"	786,25 m ²
5. der Einrichtung "Rhoden"	1.583,75 m ²
6. der Einrichtung "Langenstein"	790,00 m ²

Übergroße Wohngrundstücke werden mit der Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang und hinsichtlich der die Begrenzungsfläche übersteigenden, restlichen Fläche zu 10 Prozent des sich nach § 4 i. V. mit § 5 zu berechnenden Beitrages herangezogen.

Die Regelung in Satz 6 gilt gemäß § 6 c Abs. (2) Satz 1 KAG/LSA nicht, wenn die Übergroße des Wohngrundstücks in der Art der Bebauung und Nutzung ihre Rechtfertigung findet, beispielsweise bei einer Bebauung des Grundstücks mit mehreren Wohnhäusern oder einem Mehrfamilienwohnhaus oder einem Wohn- und Geschäftshaus oder einer sonstigen, dem Wohnen dienenden Einrichtung und insgesamt mehr als fünf Wohneinheiten auf dem Grundstück vorhanden sind.

Eine Wohneinheit im Sinne dieser Satzung ist die Zusammenfassung von nach außen abgeschlossenen oder zusammenhängenden Räumen in einem Gebäude, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dient. Wohneinheiten werden in Wohnungen gemäß der Definition in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) und sonstige Wohneinheiten unterteilt. Zu den sonstigen Wohneinheiten zählen beispielsweise die nach außen abgeschlossenen Einheiten, die aus einem Zimmer mit angrenzendem bzw. integriertem Toilettenraum und ggf. Dusche oder Bad bestehen, wie z. B. in einem Hotel oder einem Altenheim.

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. (3) Nr. 1 - 3 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. (3) Nr. 4 und 7 fallenden Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben auf Antrag des Beitragspflichtigen beitragsfrei (§ 6 c Abs. (3) KAG-LSA).
- Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile ist Rechnung zu tragen, indem diese Gebäude nicht zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages gemäß § 4 Abs. (2) herangezogen werden.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden. Stundungen und Ratenzahlungen können unter Beachtung der GemHVO § 33 Abs. (1) und dem GKG-LSA § 27 Abs. (1) auf Antrag gewährt werden, wenn die 1. Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und wenn jährlich mindestens 600,00 Euro oder monatlich 50,00 Euro getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können gewährt werden, wenn die Gesamtforderung unter 600,00 Euro liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird. Der Zinssatz für die Stundungsbeträge beträgt 0,5 v. Hundert pro angefangenen Monat. Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung um mehr als 60 Tage überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig. Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Für die Bearbeitung des Antrages wird eine einmalige Gebühr von 25,00 Euro erhoben.
- (4) Bei als Wald oder landwirtschaftlich i. S. des § 201 Baugesetzbuch (BauGB) genutzten Grundstücken wird der Beitrag so lange zinslos gestundet, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt ebenso bei einer Nutzungsüberlassung oder Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. des § 15 Abgabenordnung (AO). Sind die o. g. Grundstücke oder Teilflächen der Grundstücke bebaut und tatsächlich angeschlossen, gilt dies nur, wenn:
1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
 2. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
- (5) Der Beitrag wird auch zinslos gestundet, wenn und so lange:
1. Grundstücke als Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1993 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), genutzt werden oder
 2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

ABSCHNITT III

- GEBÜHREN -

§ 12 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 1 Abs. (1) Ziff. 1 bis 6 erhebt der Verband Benutzungsgebühren (Mengen- und Grundgebühren) für die Grundstücke, die jeweils an diese öffentlichen Anlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Für die Inanspruchnahme der lokalen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gemäß § 1 Abs. (1) Ziff. 7 erhebt der Verband Benutzungsgebühren (Mengen- und Grundgebühren) für die Grundstücke, die an diese öffentliche Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (3) Für die dezentrale Beseitigung von Fäkalabwässern und Fäkalschlämmen aus privaten Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 1 Abs. (2) Ziff. 1 und 2 erhebt der Verband Gebühren für die Grundstücke, auf denen solche Anlagen vorhanden sind.

§ 13
Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr zu § 12 Abs. (1) und (2) wird zunächst nach der Abwassermenge bemessen, die in die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser. Zusätzlich wird ein Teil der Schmutzwassergebühr zu § 12 Abs. (1) und (2) in Form einer Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr zu § 12 Abs. (3) wird nach der entnommenen Menge Fäkalabwasser bzw. Fäkalschlamm bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalabwasser bzw. 1 m³ Fäkalschlamm.
- (3) Als in die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten:
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge sowie zusätzlich
 2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge sowie zusätzlich
 3. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Sofern Zuführungen von Wassermengen zu einem Grundstück gemäß lit. 2.) und /oder lit. 3.) vorhanden sind, ist dies dem Verband vom Gebührenpflichtigen anzuzeigen.

Als nicht in die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern diese ausschließlich für die Gartenbewässerung oder ähnliche Zwecke verwendet werden. Der Verband stellt nach pflichtgemäßem Ermessen fest, ob die Wassermengen ausschließlich für die Gartenbewässerung oder ähnliche Zwecke verwendet werden oder werden können oder ob dies nicht der Fall ist.

Bei Bestehen einer Abwassermengenmesseinrichtung gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge als in die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs- bzw. der Einleitungsmenge des vorangegangenen Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermengen nach Abs. (3) lit. 2.) und /oder lit. 3.) (private Wasserversorgungsanlagen etc.) werden, sofern nicht Abs. (3) Satz 3 zutrifft, vom Verband mittels Wasserzählern ermittelt, deren Einbau durch den Verband vom Grundstückseigentümer zu gestatten ist. Die Wasserzähler werden ausschließlich vom Verband gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt sowie demontiert, wenn die Anlage zur Zuführung von Wassermengen stillgelegt oder endgültig außer Betrieb genommen wird. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung sicherzustellen. Wassermengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt. Für die Bereitstellung, Verwaltung und Ablesung der Wasserzähler sowie deren Auswechslung beim Ablauf der Eichfrist erhebt der Verband eine Grundgebühr. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Soweit vom Grundstückseigentümer vor dem Inkrafttreten dieser Satzung schon Wasserzähler in die Wasserversorgungsanlage eingebaut wurden, die dem Nachweis der Wassermengen dienen können, werden diese durch den Verband gebührenpflichtig verplombt.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf entsprechenden Antrag und aufgrund einer gesonderten Genehmigung des Verbandes abgesetzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Für den Nachweis der abzusetzenden, nicht in die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangten Wassermengen hat der Gebührenpflichtige Wasserzähler auf eigene Kosten einzubauen.

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und werden durch den Verband verplombt. Die Verplombung ist gebührenpflichtig. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu gewährleisten.

§ 14
Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 12 Abs. (1) wird eine mengenabhängige Gebühr (Schmutzwassermengengebühr) erhoben. Zusätzlich wird eine monatliche Grundgebühr (Schmutzwassergrundgebühr) für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Anlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Die Schmutzwassermengengebühr beträgt bei:

1.	der Einrichtung "Halberstadt"	3,46 Euro/m ³
2.	der Einrichtung "Huy"	2,96 Euro/m ³
3.	der Einrichtung "Aue-Fallstein"	4,63 Euro/m ³
4.	der Einrichtung "Wegeleben"	4,05 Euro/m ³
5.	der Einrichtung "Rhoden"	4,76 Euro/m ³
6.	der Einrichtung "Langenstein"	2,50 Euro/m ³

Die Schmutzwassergrundgebühr richtet sich nach der Wasserzählergröße und weist in allen Öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung die gleiche Höhe auf; sie beträgt für die Nenngrößen (Q_n) jeweils:

1.	Nenngröße bis Q _n 2,5 und Q _n 2,5 (max. Durchfluss: bis einschließlich 5,0 m ³ /h)	15,50 Euro/Monat
2.	Nenngröße Q _n 6 (max. Durchfluss: 12,0 m ³ /h)	27,50 Euro/Monat
3.	Nenngröße Q _n 10 (max. Durchfluss: 20,0 m ³ /h)	31,50 Euro/Monat
4.	Nenngröße Q _n 15 (max. Durchfluss: 30,0 m ³ /h)	37,00 Euro/Monat
5.	Nenngröße Q _n 40 und größer Q _n 40 (max. Durchfluss: 110,0 m ³ /h und größer)	60,00 Euro/Monat

Die Schmutzwassergrundgebühr für ein an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenes bzw. in diese Anlagen entwässerndes Grundstück wird pro auf dem Grundstück vorhandenem Wasserzähler für die Trinkwasserversorgung erhoben. Ein Grundstück gilt während des Zeitraumes der Stilllegung des Anschlusses des Grundstücks an die Grundstücksanschlussleitung als nicht angeschlossen.

- (2) Für gewerbliche oder industrielle Einleiter, die stark oder schwach verschmutztes gewerbliches oder industrielles Abwasser in die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 12 Abs. (1) einleiten, wird zusätzlich zur Schmutzwassermengengebühr ein Starkverschmutzerzuschlag oder Schwachverschmutzerabschlag erhoben bzw. in Ansatz gebracht. Der Zuschlag oder Abschlag ist von der durchschnittlichen Schmutzfrachtkonzentration des Abwassers des Einleiters, ausgedrückt als BSB₅ (KBSB₅ - in mg/l) und CSB (KCSB - in mg/l), abhängig.

Der Starkverschmutzerzuschlag oder Schwachverschmutzerabschlag (G_S - in Euro/m³) beträgt bezogen auf die Schmutzwassermengengebühr (G - in Euro/m³):

$$G_S = 0,24 * G * \frac{K_{BSB5} - 810}{810} * \frac{K_{CSB}}{2 * K_{BSB5}}$$

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

Starkverschmutzerzuschläge werden nur erhoben, wenn die Abwässer durchschnittliche BSB5-Konzentrationen von 1.000 mg/l überschreiten; Schwachverschmutzerabschläge werden nur in Ansatz gebracht, wenn die Abwässer durchschnittliche BSB5-Konzentrationen von 600 mg/l unterschreiten. Maßgeblich sind die BSB5- bzw. CSB-Konzentrationen der homogenisierten Abwasserprobe, die an der Einleitungsstelle in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor der Vermischung mit anderen Abwässern gemessen werden. Die durchschnittlichen Schmutzfrachtkonzentrationen für den Veranlagungszeitraum sind als Mittelwerte aus einer hinreichenden Zahl von Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben zu ermitteln. Als hinreichende Zahl von Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben gilt eine Zahl von fünf Proben in einem Ein-Jahres-Zeitraum. Die Kosten für die vom Verband durchgeführten Messungen sind vom Einleiter zu tragen.

- (3) Für die Inanspruchnahme der lokalen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gemäß § 12 Abs. (2) wird eine mengenabhängige Gebühr (Schmutzwassermengengebühr) erhoben. Zusätzlich wird eine monatliche Grundgebühr (Schmutzwassergrundgebühr) für die Grundstücke erhoben, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Die Schmutzwassermengengebühr beträgt 3,74 Euro/m³.

Die Schmutzwassergrundgebühr richtet sich nach der Wasserzählergröße; sie beträgt für die Nenngößen (Qn) jeweils:

1.	Nenngöße	bis Qn 2,5 und Qn 2,5 (max. Durchfluss: bis einschließlich 5,0 m ³ /h)	6,50 Euro/Monat
2.	Nenngöße	Qn 6 (max. Durchfluss: 12,0 m ³ /h)	11,50 Euro/Monat
3.	Nenngöße	Qn 10 (max. Durchfluss: 20,0 m ³ /h)	13,50 Euro/Monat
4.	Nenngöße	Qn 15 (max. Durchfluss: 30,0 m ³ /h)	15,50 Euro/Monat
5.	Nenngöße	Qn 40 und größer Qn 40 (max. Durchfluss: 110,0 m ³ /h und größer)	25,00 Euro/Monat

Die Schmutzwassergrundgebühr für ein an die lokale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenes bzw. in diese Anlagen entwässerndes Grundstück wird pro auf dem Grundstück vorhandenem Wasserzähler für die Trinkwasserversorgung erhoben. Ein Grundstück gilt während des Zeitraumes der Stilllegung des Anschlusses des Grundstücks an die Grundstücksanschlussleitung als nicht angeschlossen.

Zusätzlich zur Schmutzwassermengengebühr wird für die Benutzung der lokalen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gemäß § 12 Abs. (2) eine Gebühr zur Deckung der Kosten der Abwasserabgabe - die durch die Schmutzwassermengengebühr gemäß Satz 3 nicht erfasst werden - erhoben (Abwasserabgabengebühr). Die Abwasserabgabengebühr beträgt 0,71 Euro/m³.

- (4) Die Gebühren für die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 12 Abs. (3) betragen:

bei privaten abflusslosen Sammelgruben (Fäkalabwasser): 21,33 Euro/m³

bei privaten Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm): 44,04 Euro/m³

- (5) Für sonstige Leistungen des Verbandes gelten die folgenden Gebührensätze:

1. Beseitigung von Verstopfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen:
die Gebühr für die Verstopfungsbeseitigung gliedert sich in eine Grundgebühr von 30,00 Euro/Verstopfung und eine Stundenverrechnungsgebühr von 60,00 Euro/Std.

2. Reinigung von Kanälen von Grundstücksentwässerungsanlagen:
Die Gebühr für die Kanalreinigung gliedert sich in eine Grundgebühr von 30,00 Euro/Anfahrt und eine Stundenverrechnungsgebühr von 80,00 Euro/Std.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

3. Für die Behandlung von Fäkalien und anderen Abwässern in den Kläranlagen des Verbandes beträgt die Gebühr, soweit der Verband nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist:
- für Fäkalien (Fäkalabwässer) mit Schmutzfrachtkonzentrationen von 0 bis 8 kg CSB/m³:
1,28 Euro/kg CSB
(bei einer Konzentration von z. B. 4 kg CSB/m³ = 4.000 mg CSB/l beträgt die Mengengebühr: 5,12 Euro/m³)
 - für Fäkalien (Fäkalabwässer und -schlämme) mit Schmutzfrachtkonzentrationen von 8 bis 22,5 kg CSB/m³:
1,07 Euro/kg CSB
(bei einer Konzentration von z. B. 15 kg CSB/m³ = 15.000 mg CSB/l beträgt die Mengengebühr: 16,05 Euro/m³)
 - für Fäkalien (Fäkalschlämme) mit Schmutzfrachtkonzentrationen, die größer sind als 22,5 kg CSB/m³:
0,85 Euro/kg CSB
(bei einer Konzentration von z. B. 30 kg CSB/m³ = 30.000 mg CSB/l beträgt die Mengengebühr: 25,50 Euro/m³)
- Die Schmutzfrachtkonzentration der Fäkalien und der anderen Abwässer wird vom Verband bzw. seinen Beauftragten durch eine Stichprobe ermittelt.
4. Bereitstellung von Messeinrichtungen auf den an die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Grundstücken:
- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 4.1 | Bereitstellung, Verwaltung und Ablesung eines Wasserzählers sowie Auswechslung beim Ablauf der Eichfrist gemäß § 13 Abs. (5) Satz 5 / Grundgebühr | 2,56 Euro/Monat |
| 4.2 | Erstmontage oder erneute Montage eines Wasserzählers inkl. Verplombung gemäß § 13 Abs. (5) Satz 2 | 99,40 Euro |
| 4.3 | Ausbau eines Wasserzählers bei Stilllegung oder endgültiger Außerbetriebnahme gemäß § 13 Abs. (5) Satz 2 | 99,40 Euro |
| 4.4 | Verplombung eines Wasserzählers gemäß § 13 Abs.(5)Satz 7 | 33,00 Euro |
| 4.5 | Verplombung eines Wasserzählers gemäß § 13 Abs. (6) Sätze 4 und 5 | 33,00 Euro |
| 4.6 | Demontage eines defekten Wasserzählers, dessen Defekt der Gebührenpflichtige zu verantworten hat (z. B. Frostzähler, zerstörter Zähler) und Montage eines neuen Wasserzählers gemäß § 13 Abs. (5) Satz 3 | 139,20 Euro |
5. Stilllegung und Wiederinbetriebnahme des Anschlusses des Grundstücks an die Grundstücksanschlussleitung:
- | | | |
|-----|---|-------------|
| 5.1 | Stilllegung inklusive Verdeckelung | 360,00 Euro |
| 5.2 | Wiederinbetriebnahme und Rückbau der Verdeckelung | 360,00 Euro |
6. Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 13 Abs. (2) der Abwasserbeseitigungssatzung: 15,00 Euro

§ 15
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtige sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht taggenau auf den neuen Pflichtigen über.

Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. (1)) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Bei den Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen entsteht die Gebührenpflicht, sobald das Grundstück an die öffentliche Anlage angeschlossen ist. Die Gebührenpflicht erlischt, wenn die Grundstücksanschlussleitung auf Antrag des Gebührenpflichtigen vom Verband gemäß § 14 Abs. (1) bzw. (5) Ziff. 5 stillgelegt wird.
- (2) Bei den Dezentralen Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen entsteht die Gebührenpflicht, sobald der Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald das Grundstück an eine Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder die Zuführung von Abwasser zu der dezentralen Abwasseranlage endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlage vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden ist. Über die Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Gebührenpflichtige den Verband schriftlich zu unterrichten.

§ 17

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren mit Ausnahme der Gebühren gemäß § 14 Abs. (4) und Abs. (5) Ziff. 1 – 6 ist der Zeitabschnitt von zwölf Monaten Dauer, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 13 Abs. (3)), gilt generell als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der jeweiligen Ableseperiode.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Bei der Benutzung der Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr 9 monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, jeweils beginnend mit dem 4. Monat der Ableseperiode. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird im Gebührenbescheid anhand der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 1. Tag des Monats zu leisten.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht bei der Benutzung der Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem anteiligen Wasserverbrauch des vorangegangenen Erhebungszeitraumes entspricht. Liegen dem Verband zum Wasserverbrauch keine Angaben vor, so kann er den Verbrauch schätzen.
- (3) Bei der Benutzung der Dezentralen Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erfolgt die Veranlagung nach der Durchführung der Entsorgung auf der Grundlage der Nachweise der entsorgten Mengen.
- (4) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben abgefordert werden.

ABSCHNITT IV
- SCHLUSSVORSCHRIFTEN -

§ 19
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 20
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. den von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich der Verband zur Erlangung der Verbrauchsdaten der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Wassermengen nach § 13 Abs. (3) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 22
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. (3) des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - DSG-LSA - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2002 - GVBl. LSA S. 54) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Grund- und Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der Verband nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den Verband auf Datenträgern als Grundlage für die Berechnung der Gebühren gewährleisten.

§ 23
Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen

wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 594) in der jeweils gültigen Fassung der Gesetzestexte ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 Euro und höchstens 500.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsgeld kann solange wiederholt angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. (2) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. entgegen § 13 Abs. (3) Satz 2 dem Verband die Zuführung von Wassermengen zu dem Grundstück nicht anzeigt,
 2. entgegen § 13 Abs. (5) Satz 1 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 3. entgegen § 13 Abs. (5) Satz 3 nicht ordnungsgemäß mit dem Wasserzähler umgeht,
 4. entgegen § 13 Abs. (6) Satz 6 nicht ordnungsgemäß mit dem Wasserzähler umgeht,
 5. entgegen § 20 Abs. (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 6. entgegen § 20 Abs. (2) verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 7. entgegen § 21 Abs. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 8. entgegen § 21 Abs. (2) Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen und
 9. entgegen § 21 Abs. (2) Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 25
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01. Mai 2009. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Verbandes vom 11.12.2002 in der Fassung vom 08.10.2008 außer Kraft.

Halberstadt, den 01.04.2009

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

S A T Z U N G
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die
öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasser-
Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein)

- Abwasserbeseitigungssatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) hat die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein in ihrer Sitzung am 01.04.2009 die folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT I
- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN -

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein" (Verband) betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche Öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung:
 - 1.) im Einzugsbereich um Halberstadt (Öffentliche Einrichtung "Halberstadt"),
 - 2.) im Einzugsbereich des Nord-Huy (Öffentliche Einrichtung "Huy"),
 - 3.) im Einzugsbereich des Großen Fallstein (Öffentliche Einrichtung "Aue-Fallstein"),
 - 4.) im Einzugsbereich nord-östlich von Halberstadt (Öffentliche Einrichtung "Wegeleben"),
 - 5.) in der Gemeinde Rhoden (Öffentliche Einrichtung "Rhoden"),
 - 6.) in der Gemeinde Langenstein (Öffentliche Einrichtung "Langenstein")sowie als eine einheitliche Öffentliche Einrichtung im gesamten Verbandsgebiet zur lokalen Schmutzwasserbeseitigung:
 - 7.) mittels öffentlicher (vormals kommunaler) Kleinkläranlagen, auch nach TGL 7762, einschließlich der örtlichen Netze von Zulaufkanälen zu den Kleinkläranlagennach Maßgabe dieser Satzung.

Die zu den einzelnen Öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteile des Verbandes werden in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Der Verband betreibt darüber hinaus in seinem Entsorgungsgebiet jeweils einheitliche Öffentliche Einrichtungen:
 - 1.) zur dezentralen Beseitigung des Fäkalabwassers aus privaten abflusslosen Sammelgruben und
 - 2.) zur dezentralen Beseitigung des Fäkalschlammes aus privaten Kleinkläranlagen.
- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels öffentlicher Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Klärschlamm.
- (4) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung oder den Betrieb öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen, überhaupt oder in bestimmter Weise, besteht nicht.
- (7) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Jauche, Gülle und Silagesickerwasser sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Abwasser nebst der Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Fäkalabwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist:
 - 1.) das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser unter Einschluss des bei Trockenwetter mit diesem Wasser zusammen abfließenden Wassers (Schmutzwasser),
 - 2.) das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte und in seinen Eigenschaften veränderte Schmutzwasser (Fäkalabwasser) und
 - 3.) der in Kleinkläranlagen, in denen Schmutzwasser behandelt wird, anfallende Fäkalschlamm (Gemenge aus Klärschlamm und Fäkalabwasser).

- (3) Als "zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen" gelten solche Anlagen, die i. d. R. aus den Schmutzwasserkanalnetzen in den Gemeinden, den überörtlichen Transportleitungen und der oder den Zentralkläranlagen mit mechanischer, vollbiologischer bzw. weitergehender Reinigung bestehen.

Zum öffentlichen Leitungsnetz mit den Schmutzwasserkanälen (Trennkanalesation) in den Gemeinden und den überörtlichen Transportleitungen gehören alle der Öffentlichen Einrichtung zugeordneten baulichen Anlagen, wie z. B. Pumpwerke, Speicherbecken, Kontrollschächte, Grundstücksanschlussleitungen und sämtliche Revisionseinrichtungen.

Darüber hinaus gehören zu den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen alle Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen, die im Eigentum des Verbandes stehen sowie außerdem die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient.

- (4) Als "lokale öffentliche Abwasseranlagen" gelten solche Anlagen in den Gemeinden, die aus einer oder mehreren (vormals kommunalen) Kleinkläranlagen, auch nach TGL 7762, sowie jeweils einem örtlichen Netz von alten Zulaufkanälen zu diesen Kleinkläranlagen bestehen.

Zum öffentlichen Leitungsnetz mit den Zulaufkanälen (Trennkanalesation) gehören alle der Öffentlichen Einrichtung zugeordneten baulichen Anlagen, wie z. B. Kontrollschächte, Grundstücksanschlussleitungen und sämtliche Revisionseinrichtungen.

- (5) Soweit in dieser Satzung die Bezeichnung "Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen" o. ä. Verwendung findet, sind sowohl die "zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen" als auch die "lokale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage" bzw. die betreffenden öffentlichen Einrichtungen gemeint.

Soweit in dieser Satzung die Bezeichnung "Dezentrale Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen" o. ä. Verwendung findet, sind sowohl die Anlagen zur dezentralen Beseitigung des Fäkalabwassers aus privaten abflusslosen Sammelgruben als auch die Anlagen zur dezentralen Beseitigung des Fäkalschlammes aus privaten Kleinkläranlagen bzw. die beiden öffentlichen Einrichtungen gemeint.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

- (6) Zu den Anlagen der öffentlichen Einrichtungen zur Dezentralen Öffentlichen Abwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung des Fäkalabwassers aus privaten abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus privaten Kleinkläranlagen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke.
- (7) Die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen enden im Regelfall hinter dem Revisionsschacht, der auf dem Grundstück des Anschlussnehmers jeweils an der Grundstücksgrenze anzuordnen ist. In Ausnahmefällen gilt darüber hinaus:
- 1.) Sofern statt eines Revisionsschachtes eine Reinigungsöffnung (Revisionsformstück) vom Verband genehmigt wird, enden die Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hinter der Reinigungsöffnung.
 - 2.) Sofern weder ein Revisionsschacht noch eine Reinigungsöffnung vorhanden sind oder eingebaut werden können, endet die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage an der Grundstücksgrenze des angeschlossenen Grundstücks.
 - 3.) Sofern sich ein öffentlicher Schmutzwasserkanal auf einem Grundstück befindet, das an diesen Kanal angeschlossen ist, und die Grundstücksentwässerungsanlage nicht mittels eines Revisionsschachtes, der weniger als zwei Meter von der Kanalachse entfernt liegt, an den Schmutzwasserkanal angeschlossen ist, endet die Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hinter dem Abzweig vom Schmutzwasserkanal (Y-Stück); andernfalls endet die Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hinter dem Revisionsschacht.

Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Druckentwässerungssystem, so endet die Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hinter der Anschlussöffnung des Pumpenschachtes.

Erfolgt der Grundstücksanschluss gemäß Absatz (8) Sätze 2 bis 4 (Sonderfall), so endet die Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hinter dem Anschlussstück DN 50 o. ä. im Revisionsschacht.

- (8) Grundstücksanschlussleitungen (Grundstücksanschlüsse) bestehen im Regelfall aus einem Anschlusskanal, der als Freispiegelgefällekanal ausgebildet ist und vom in der öffentlichen Straße oder im sonstigen öffentlichen Bereich liegenden Schmutzwasserkanal (Freispiegelgefällekanal) bis zum Revisionsschacht reicht, und dem Revisionsschacht selbst, sofern nicht an Stelle des Revisionsschachtes eine andere technische Lösung gemäß Absatz (7) vorliegt.

In Sonderfällen können Grundstücksanschlussleitungen auch aus einer Abwasserdruckleitung (Durchmesser DN 50 o. ä.) und einem Revisionsschacht an der Grundstücksgrenze bestehen, wobei die Abwasserdruckleitung in den in der öffentlichen Straße oder im sonstigen öffentlichen Bereich liegenden Schmutzwasserkanal (Freispiegelgefällekanal) mündet. Der Sonderfall ist dann gegeben, wenn wegen der Höhenlage des Schmutzwasserkanals kein Anschluss nach dem Regelfall mit einer Grundstücksanschlussleitung als Freispiegelgefällekanal mit einer Mindesttiefe von 1,00 m (Rohrsohle DN 150 o. ä. unter Geländeoberkante) möglich ist, und das Grundstück nur mittels einer Hauspumpstation gemäß § 3 Absatz (9) entwässert werden kann. In diesem Sonderfall wird die Abwasserdruckleitung im Revisionsschacht mit einem Anschlussstück DN 50 o. ä. ausgerüstet, so dass die Hauspumpstation mittels einer vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück zu verlegenden Anschlussleitung an das Anschlussstück angeschlossen werden kann.

- (9) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln und Ableiten des Abwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gemäß den Bestimmungen in Absatz (7) und (8) sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage, die in privatem Eigentum steht, beginnt bei den Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen im Regelfall hinter dem Revisionsschacht bzw. im Fall des Absatzes (8) Sätze 2 bis 4 (Sonderfall) hinter dem Anschlussstück DN 50 o. ä. im Revisionsschacht.
- (10) Bei der Dezentralen Öffentlichen Abwasserbeseitigung ist auf dem Grundstück zusätzlich zur Grundstücksentwässerungsanlage jeweils auch eine im Eigentum des Grundstückseigentümers stehende private Abwasseranlage zu errichten bzw. vorzuhalten, die dem Speichern und /oder Behandeln von Schmutzwasser dient.

Dies kann eine private abflusslose Sammelgrube sein, die ausschließlich dem Sammeln von Abwasser dienen darf, oder eine private Kleinkläranlage, in der das Abwasser behandelt wird.

- (11) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück wie vorstehend definiert eingetragen, wie z. B. im Fall eines in einem unvermessenen Hofraum liegenden Grundstücks, so gilt die vom Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (12) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind zunächst die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer des Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, treten an deren Stelle die Erbbauberechtigten des angeschlossenen Grundstücks. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

Als sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte im Sinne aller Regelungen dieser Satzung mit Ausnahme der Regelungen des § 3 gelten auch:

1. solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über die bauliche Anlage oder das Grundstück ausüben,
2. Mieter oder Pächter in den Fällen, in denen der Grundstückseigentümer nicht feststeht (keine Nachlassvorgänge) bzw. nicht auffindbar ist und deshalb öffentlich zugestellt werden müsste und
3. Mieter oder Pächter in den Fällen, in denen der Grundstückseigentümer seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat.

Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, für alle natürlichen und juristischen Personen, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten oder die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwasser zuführen (insbesondere auch Pächter, Mieter usw.).

Sind wegen desselben Gegenstands mehrere Personen verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 **Anschlussrecht und Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz (1) richtet sich auf den Anschluss an die zentralen oder lokalen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, soweit insoweit eine Anschlussmöglichkeit besteht, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die Dezentralen Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.
- (4) Besteht ein Anschluss an die Dezentralen Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder an die lokale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, kann der Verband den Anschluss an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen verlangen, sobald alle Anlagen für den Anschluss des Grundstücks an diese Anlagen betriebsbereit vorhanden sind und das Grundstück damit an die Öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (5) Der Grundstückseigentümer erhält vom Verband einen entsprechenden Bescheid mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage.

Der Anschluss ist binnen zwei Monaten nach Zugang des Bescheides vom Grundstückseigentümer herzustellen.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, die z. B. durch den Bau des Schmutzwasserkanalnetzes oder durch besondere Gefahren für die Umwelt bedingt sein können, kann der Verband die Frist von zwei Monaten auf einen geringeren, den Verhältnissen angemessenen Zeitraum verkürzen.

- (6) Ein Anschlussrecht haben bzw. dem Anschlusszwang unterliegen Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz hat und der Schmutzwasserkanal in der öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz sowie die Grundstücksanschlussleitung betriebsfertig hergestellt sind. Der Verband kann auch sonstigen dinglich Berechtigten (z. B. Hinterliegern) eine Anschlussberechtigung erteilen.
- (7) Das Anschlussrecht und der Anschlusszwang an die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erstrecken sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen betriebsbereiten Schmutzwasserkanal anschließbar sind oder werden. Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Schmutzwasserkanäle hergestellt oder bestehende Kanäle verändert werden. Insbesondere können sie nicht verlangen, dass Schmutzwasserkanäle derart hergestellt werden, dass eine Kellerentwässerung im Freigefälle möglich ist. Welche Grundstücke durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden, bestimmt der Verband.

Das Anschlussrecht und der Anschlusszwang gelten in analoger Weise, wenn die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Druckentwässerungssystem erfolgt oder der Grundstücksanschluss gemäß § 2 Absatz (8) Sätze 2 bis 4 (Sonderfall) hergestellt wird.
- (8) Wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, besteht für den Grundstückseigentümer weiterhin das Anschlussrecht, wenn er die Kosten, die mit dem Bau und Betrieb der dann erforderlichen besonderen Anlagen verbunden sind, trägt.
- (9) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer eines Grundstücks kein natürliches Gefälle zum öffentlichen Schmutzwasserkanal, kann der Verband den Einbau und Betrieb einer Hauspumpstation (der Grundstücksentwässerungsanlage zugehörig) durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten verlangen.
- (10) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange ein Ausschluss des Verbandes von der Abwasserbeseitigungspflicht für ein Grundstück besteht. Wenn der Ausschluss erlischt und das Grundstück an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden soll, gibt der Verband dies durch eine schriftliche Mitteilung an den Grundstückseigentümer bekannt (Anschlussaufforderung). Der Anschluss an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ist binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

§ 4

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer, sofern nicht eine Benutzungs- oder Einleitungsbeschränkung gemäß § 6 gilt, berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Für die Dezentralen Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gilt, dass der Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet ist, die zu beseitigenden Abwässer aus seiner privaten Abwasseranlage (private abflusslose Sammelgrube oder private Kleinkläranlage), dem Verband nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Entsorgung zu überlassen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Für die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vom Verband auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an diese Abwasseranlagen für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang soll schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden.

- (2) Wird die Befreiung vom Anschluss an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ausgesprochen und damit der Ausschluss des Verbandes von der Abwasserbeseitigungspflicht für das Grundstück bewirkt, besteht die Verpflichtung zum Anschluss an die und zur Benutzung der Dezentralen Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Die Befreiung gemäß Absatz (1) erlischt, sobald der Verband hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6

Beschränkung des Benutzungsrechtes und Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die nachfolgend beschriebenen Einleitungsbedingungen mit den in der Anlage 2 genannten Grenzwerten für das in diese Anlagen eingeleitete Abwasser.

Als Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage gilt das unmittelbare Einleiten von Abwasser in die lokale oder eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserkanal) sowie auch das mittelbare Einleiten von Abwasser aus einer privaten Abwasseranlage auf dem Grundstück (private abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage) in eine öffentliche Kläranlage.

Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Für die in der Anlage 2 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

- (2) Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird und die in der Genehmigung bestimmten Werte niedriger sind als die Werte in der Anlage 2, treten die in der Genehmigung genannten Werte an die Stelle der Grenzwerte gemäß Anlage 2. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang nicht die Entwässerungsgenehmigung gemäß § 9 dieser Satzung.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung der Abwässer, die in der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 9 als Grundlage für die Genehmigung genannt werden.
- (4) Alle Abwässer dürfen nur mittels der Grundstücksentwässerungsanlagen und /oder der sonstigen Abwasseranlagen auf dem Grundstück (private abflusslose Sammelgruben oder private Kleinkläranlagen) in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (5) Den Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen darf nur Schmutzwasser zugeführt werden. Nicht in die Anlagen eingeleitet werden dürfen insbesondere Niederschlagswasser von privaten Grundstücken und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grund-, Quell- und Drainagewasser.
- (6) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:
 - 1.) die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - 2.) die Abwasseranlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen und Bau- und Werkstoffe angreifen,
 - 3.) den Betrieb der Abwasseranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen und insbesondere die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - 4.) die Abwasserbehandlung oder die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern und
 - 5.) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

-
- (7) Das Einleitungsverbot für Stoffe in die Abwasseranlagen gilt insbesondere für:
- 1.) feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Benzol, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen,
 - 2.) infektiöse Stoffe und Medikamente,
 - 3.) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen und Lösungsmittel,
 - 4.) Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 - 5.) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, grobes Papier, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, Müll, Glas, Borsten und Lederreste,
 - 6.) Lacke, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Stoffe und Abfälle sowie Bitumen und Teer und dessen Emulsionen,
 - 7.) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Mist, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien und Molke,
 - 8.) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen, Abortgruben und Chemietoiletten,
 - 9.) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten und Phenole,
 - 10.) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
 - 11.) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 -10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze und Carbide, die Acetylen bilden,
 - 12.) nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
 - 13.) radioaktive Stoffe, welche die in § 34 der Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1989 (BGBL. I, S. 1321, ber. S. 1926), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 18.08.1997 (BGBL. I, S. 2113), vorgegebenen Konzentrationen überschreiten sowie
 - 14.) alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie im häuslichen Schmutzwasser üblicherweise anzutreffen sind.
- (8) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinerern und ähnlichen Geräten an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.
- (9) Die Einleitung von Abwässern in die Abwasseranlagen, insbesondere von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Stoff- und Schadstoffkonzentrationen in den Abwasserteilströmen - ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen - die Grenzwerte gemäß Anlage 2 in einer qualifizierten Stichprobe überschreiten. Dies gilt nur insoweit, als nicht durch Verordnungen oder gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt werden.
- (10) Höhere Grenzwerte als die in der Anlage 2 genannten Werte werden nicht zugelassen. Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Grenzwerte und Frachtbegrenzungen kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung oder der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhindern.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

- (11) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin auszuführen.
- (12) Der Verband kann die Einleitung von Abwässern, die die Grenzwerte gemäss Anlage 2 überschreiten oder in außergewöhnlicher Art oder Menge anfallen, von einer Vorbehandlung oder Speicherung in Abwasservorbehandlungsanlagen auf dem Grundstück abhängig machen und an sonstige besondere Bedingungen knüpfen.
- (13) Vom Verband festgelegte Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen für die Einleitung gelten sowohl für nicht vorbehandeltes Abwasser als auch für Abwasser, das eine eventuell erforderliche Abwasservorbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist in jedem Falle unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen, um Grenzwerte für die Einleitung zu umgehen oder einzuhalten. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (14) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung dürfen in die Abwasseranlagen auf dem Grundstück insbesondere keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die:
 - 1.) die mit der Entleerung der Anlagen und der Abfuhr und Behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - 2.) die zu der Entleerung der Anlagen und der Abfuhr und Behandlung eingesetzten Fahrzeuge und Geräte in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören sowie die Funktionsfähigkeit der abflusslosen Sammelgruben und der Kleinkläranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - 3.) die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern und
 - 4.) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (15) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt das Verbot der Einbringung von Stoffen in die Abwasseranlagen auf dem Grundstück insbesondere für feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie:
 - 1.) Asche, Sand, grobes Papier, Treber, Borsten, Schlachtabfälle, Hausmüll u. ä.,
 - 2.) flüssige pastöse erhärtende Abfälle, wie Kunstharz, Lacke, Zement, Gips, Mörtel, Kalkhydrat u. ä.,
 - 3.) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke u. ä.,
 - 4.) Laugen und Säuren,
 - 5.) nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
 - 6.) Benzin, Heizöl, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - 7.) fotochemische Abwässer und
 - 8.) chemisch und/oder schwermetallbelastete Abwässer.
- (16) Sind gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt, hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (17) Der Verband hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch die Untersuchungen eine nicht zulässige Einleitung von Abwässern in die Abwasseranlagen festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchungen zu tragen.
- (18) Der Verband kann im Fall der Benutzung der lokalen und der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zusätzlich zu den Vorschriften der DIN 1986 die Errichtung eines Schachtes zu Kontrolle der Abwässer vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers fordern, wenn zu erkennen ist, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze (5) bis (7) und (13) unzulässigerweise in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

Erforderlichenfalls sind darüber hinaus vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach Anweisung des Verbandes automatische Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten.

- (19) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze (5) bis (7) und (13) unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schäden an den Abwasseranlagen zu beseitigen.
- (20) Jede wesentliche Änderung in der Benutzung der Abwasseranlagen, insbesondere durch eine außergewöhnliche Erhöhung der Abwassermenge oder durch eine andersartige Zusammensetzung der Abwässer, bedarf der besonderen Genehmigung durch den Verband.

§ 7

Bau von Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den Regelungen in § 6 entspricht, so sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten geeignete Abwasservorbehandlungsanlagen zur Behandlung, zur Kühlung und zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung auf dem zu entwässernden Grundstück zu errichten und zu betreiben.
- (2) Abwasservorbehandlungsanlagen müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entsprechen und so gebaut und betrieben werden, dass die Grenzwerte gemäß Anlage 2 ohne nachträgliche Verdünnung eingehalten werden.

Sofern betriebliche Anlagen oder Anlagenteile der Abwasservorbehandlungsanlagen unter die Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV - in der jeweils gültigen Fassung) fallen und Abwasserinhaltsstoffe anfallen, die nach dem Stand der Technik zu behandeln sind, sind die Grenzwerte dieser Verwaltungsvorschriften einzuhalten, soweit nicht in der Anlage 2 weitergehende Grenzwerte festgelegt sind.

- (3) Die bauliche Auslegung, die Verfahrenstechnik sowie der Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage werden vom Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 9 Absatz (8) genehmigt.
- (4) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl oder Fett u. ä. anfallen kann, sind Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (vergleiche DIN 1986, DIN 1999 und DIN 4040, Teil 1 und 2). Für gefährliche Kohlenwasserstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindestablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können. Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmersverschluss versehen sein. Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dürfen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden.

Welche Art von Abscheider vom Grundstückseigentümer einzubauen ist, wird im Einzelfall vom Verband in der Entwässerungsgenehmigung festgelegt.

§ 8

Betrieb von Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Abwasservorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so gering wie möglich gehalten wird.

Sofern die Behandlungsleistung von Abwasservorbehandlungsanlagen sich beim Betrieb als unzulänglich erweist, ist die Betriebsweise vom Grundstückseigentümer unverzüglich so zu verändern, dass die Behandlungsleistung wieder den Vorschriften der Entwässerungsgenehmigung entspricht.

- (2) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen des Verbandes und/oder der Aufsichtsbehörde muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.

- (3) Der Eigentümer eines Grundstücks mit einer Abwasservorbehandlungsanlage hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten und nachzuweisen, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und, sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte vorgeschrieben sind, die Grenzwerte gemäß Anlage 2 eingehalten werden. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern des Verbandes auf Verlangen vorzuzeigen ist. Einzelheiten zur Durchführung der Eigenkontrollen und zur Führung des Betriebstagebuchs werden in der Entwässerungsgenehmigung festgelegt.
- (4) Der Verband kann verlangen, dass Abwässer aus Vorbehandlungsanlagen zunächst in Speichern gesammelt werden. Die gesammelten Abwässer dürfen in diesem Falle erst nach erfolgter Probenahme und Genehmigung durch den Verband in das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz eingeleitet werden.
- (5) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem Verband benannt werden, die für die Bedienung der Abwasservorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (6) Jede abwasserrelevante Störung an einer Abwasservorbehandlungsanlage, die Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes vermuten lässt, ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung von einzelnen Stoffen aus dem Abwasser müssen vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Verband kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.

Der Verband kann auf Kosten des Grundstückseigentümers die Entleerung und Reinigung der Abscheider selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Sofern die Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht vom Verband vorgenommen wird, ist das Abscheidegut über zugelassene Entsorgungsfirmen entsorgen zu lassen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen über eine ordnungsgemäße Entsorgung zu beachten. Insbesondere ist dem Verband auf sein Verlangen der schriftliche Entsorgungsnachweis für mineralische Leichtflüssigkeiten vorzulegen.

- (8) Jede wesentliche abwasserrelevante Störung an einem Abscheider oder einer sonstigen Vorrichtung zur Abscheidung von einzelnen Stoffen aus dem Abwasser ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung sowie zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder am Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen oder Änderungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Entwässerungsgenehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Genehmigung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die gegebenenfalls für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Der Verband kann die Entwässerungsgenehmigung unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- (6) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und dem Verband die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis schriftlich erklärt hat.
- (8) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer derart, dass die Einleitungsbedingungen gemäss § 6 überschritten werden, ist die Entwässerungsgenehmigung erneut zu beantragen.
- (9) Die Entwässerungsgenehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.
- (10) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Entwässerungsgenehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig gemäss dieser Satzung hergerichtet oder beseitigt werden.
- (11) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage Abweichungen von der Entwässerungsgenehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem Verband herzustellen und ein Nachtrag zur Ausführungsplanung sowie ein Änderungsantrag zur Entwässerungsgenehmigung vorzulegen.
- (12) Die Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen wird oder wenn die Ausführung länger als zwei Jahre unterbrochen wurde. Die Frist kann auf Antrag einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Nach dem Erlöschen einer Entwässerungsgenehmigung ist der Entwässerungsantrag erneut zu stellen.
- (13) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 10
Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag gemäß § 9 Absatz (2) ist vom Grundstückseigentümer beim Verband zu stellen, sobald davon auszugehen ist, dass auf einem Grundstück Abwasser dauerhaft anfallen wird.
- (2) Der Entwässerungsantrag ist ebenfalls einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung oder Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
- (3) Der Entwässerungsantrag ist schriftlich unter Verwendung eines beim Verband erhältlichen Vordruckes einzureichen. Die Antragstellung hat für die jeweils betreffende Öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Absatz (1) oder (2) zu erfolgen.

Der Inhalt der Antragsvordrucke richtet sich nach den Angaben in der Anlage 3 der vorliegenden Satzung. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

ABSCHNITT II
- BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR ZENTRALE ABWASSERANLAGEN -

§ 11
Schmutzwasserbeseitigungssystem

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung durch die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird nach dem Trennverfahren durchgeführt:

- 1.) durch Freispiegelgefällekanäle und /oder Druckleitungen oder
- 2.) durch Druckleitungen in einem Druckentwässerungssystem.
- (2) Der Verband verlegt das öffentliche Schmutzwasserkanal- und Leitungsnetz, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen, innerhalb geschlossener Ortschaften in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in sonstigem öffentlichen Grund.
- (3) Jedes Grundstück soll grundsätzlich selbständig und getrennt von anderen Grundstücken an das öffentliche Schmutzwasserkanal- und Leitungsnetz angeschlossen werden.
- (4) Wo ein natürliches Gefälle zum öffentlichen Schmutzwasserkanalnetz nicht besteht, kann der Verband den Einbau und den Betrieb von Hauspumpstationen oder sonstigen Abwasserhebeanlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.

§ 12

Grundstücksanschlussleitung

- (1) Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen haben (erste Grundstücksanschlussleitung). Es soll weder mit einer Grundstücksanschlussleitung noch mit einer Grundstücksentwässerungsanlage über ein anderes Grundstück entwässert werden.

Die Art, die Lage, die Höhe und den Nenndurchmesser des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes oder der sonstigen Revisionseinrichtungen bestimmt der Verband.

Der Revisionsschacht wird an der ersten Grundstücksgrenze angeordnet. Er soll auf dem Grundstück liegen und von der Grundstücksgrenze nicht mehr als einen Meter entfernt sein. In Ausnahmefällen kann der Verband die Lage des Revisionsschachtes an anderer Stelle, z. B. auf einer öffentlichen Straße oder in sonstigem öffentlichem Grund, anordnen, wobei hierzu in der Regel die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen ist. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer unberechtigt den Zutritt zu seinem Grundstück zur Errichtung des Revisionsschachtes verweigert.

Der Einbau einer Reinigungsöffnung wird vom Verband in Ausnahmefällen genehmigt. Die Genehmigung kann z. B. erteilt werden, wenn das zu entwässernde Grundstück in voller Länge auf der Grundstücksgrenze bebaut und mindestens teilweise unterkellert ist.

- (2) Sofern die Entwässerung eines Grundstücks mittels einer Hauspumpstation erfolgt, gelten die Regelungen des Absatzes (1) entsprechend.
- (3) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung verlangen oder zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast bzw. beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sichern.
- (4) Der Verband lässt die Grundstücksanschlussleitung bis an die Grundstücksgrenze oder bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die kanalisierte Straße grenzen (Hinterliegergrundstücke), bis an die Grenze des Grundstücks herstellen, das entweder die erschließende Zuwegung zu dem Grundstück bildet oder einen sonstigen Zugang zu dem Grundstück ermöglicht (erste Grundstücksgrenze).
- (5) Erfolgt die Entwässerung im Druckentwässerungssystem, so bestimmt der Verband die Art, die Lage, die Höhe und die Dimensionen der Anschlussdruckleitung, der elektrischen Steuerungsanlage und des Pumpenschachtes.
Bei der Entwässerung im Druckentwässerungssystem kann der Verband für zwei oder mehr Grundstücke eine gemeinsame Anschlussdruckleitung und einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich Anschlussöffnungen für die übrigen Grundstücke vorsehen. Die Anordnung einer gemeinsamen Anschlussdruckleitung mit einem gemeinsamen Pumpenschacht für mehrere Grundstücke setzt ebenfalls voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast bzw. beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sichern.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

- (6) Bei der Entwässerung im Druckentwässerungssystem errichtet der Verband die Anschlussdruckleitung, den Pumpenschacht und die elektrische Steuerungsanlage und installiert die Pumpenausrüstung. Absatz (4) gilt entsprechend.
- (7) Ergeben sich bei der Ausführung der Grundstücksanschlussleitung oder der Anschlussdruckleitung bzw. des Pumpenschachtes bei der Entwässerung im Drucksystem unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Grundstücksanschlussleitung beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (8) Der Verband hat die Grundstücksanschlussleitung oder die Anschlussdruckleitung und den Pumpenschacht bei der Entwässerung im Drucksystem zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat dem Verband die Kosten für die Unterhaltung und Reinigung zu erstatten, wenn diese durch sein Verschulden entstanden sind.
- (9) Der Grundstückseigentümer darf die Grundstücksanschlussleitung oder die Anschlussdruckleitung und den Pumpenschacht bei der Entwässerung im Drucksystem ohne Zustimmung des Verbandes nicht verändern oder verändern lassen.
- (10) Für Grundstücksanschlussleitungen oder Anschlussdruckleitungen und Pumpenschächte bei der Entwässerung im Druckentwässerungssystem, die zusätzlich zum ersten Anschluss hergestellt und betrieben werden sollen, gelten die Absätze (1) bis (9) entsprechend.

§ 13

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.), insbesondere entsprechend der EN 752 und der DIN EN 12056 1-3 unter Berücksichtigung der DIN 1986-100 in den jeweilig geltenden Fassungen sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören insbesondere Be- und Entlüftungen des Leitungssystems (Dachentlüftungen), die sich an jedem Hauptstrang befinden müssen, sowie bei unzureichender Be- und Entlüftung Rückstausicherungen. Ist für das Ableiten der Abwässer in die öffentliche Grundstücksanschlussleitung ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht eine Rückstaugefahr, die durch einen geeigneten Rückstauverschluss nicht sicher begegnet werden kann, muss eine Hauspumpstation oder sonstige Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen die Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme ist auf Verlangen des Verbandes durch den Grundstückseigentümer eine Dichtigkeitsprüfung gemäss DIN EN 1610 durchzuführen. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Das Herstellen bzw. Verlegen der Entwässerungsleitungen muss sach- und fachgerecht durchgeführt werden und in jedem Falle den im Absatz (1) genannten Bestimmungen entsprechen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, kann der Verband verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes (1), so hat der Grundstückseigentümer die Anlagen auf Verlangen des Verbandes auf

eigene Kosten entsprechend anzupassen.

Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.

§ 14 **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Überwachung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Der Verband oder seine Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen sowie insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und Mengenmessungen durchzuführen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Abwasservorbehandlungsanlagen und Rückstauverschlüsse, sowie auch die zur öffentlichen Abwasseranlage gehörenden Revisionsschächte und sonstigen Revisionseinrichtungen auf dem Grundstück müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Beauftragten des Verbandes haben sich auf Verlangen durch einen vom Verband ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu verpflichten, den Beauftragten des Verbandes zu den in Absatz (1) genannten Zwecken Zutritt zu den von ihnen genutzten Räumen zu gewähren.
- (6) Der Verband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu betreibenden und zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasseranlagen ausschließt.
- (7) Wird den öffentlichen Abwasseranlagen Gewerbe- oder Industrieabwasser zugeführt oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, kann der Verband den Einbau und Betrieb von Überwachungseinrichtungen auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen (siehe auch § 6 Abs. (18)).

§ 15 **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Bei der Schmutzwasserbeseitigung durch Freispiegelgefällekanäle gilt als Rückstauenebene die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe beim ersten in Fließrichtung vor der Einmündung der Grundstücksanschlussleitung in den Freispiegelgefällekanal liegenden Kontrollschacht.
Bei der Schmutzwasserbeseitigung mittels Druckentwässerungssystem gilt als Rückstauenebene die Oberkante des Schachtes zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer (Pumpenschacht).
- (2) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Vorrichtungen und Einleitungsstellen, insbesondere Schächte, Schmutzwasserabläufe, Ausgüsse, Bodenabläufe und WC-Becken, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungslagen gemäß DIN 1986 durch Rückstauverschlüsse gegen Rückstau abgesichert sein.
- (3) In den Fällen, in denen Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, wie zum Beispiel Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage (Hauspumpstation) bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche

Abwasseranlage zu leiten oder es ist der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gemäß DIN 19578 vorzunehmen.

ABSCHNITT III
- BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DEZENTRALE ABWASSERANLAGEN -

§ 16

Bau, Betrieb und Überwachung der dezentralen Abwasseranlagen

- (1) Auf jedem Grundstück, das nach den Vorschriften dieser Satzung für die öffentlichen Einrichtungen zur Dezentralen Öffentlichen Abwasserbeseitigung entwässert werden soll, ist, soweit noch nicht vorhanden, vom Grundstückseigentümer zusätzlich zur Grundstücksentwässerungsanlage eine private Abwasseranlage, die dem Speichern und /oder Behandeln von Schmutzwasser dient, auf dem Grundstück zu errichten (private abflusslose Sammelgrube oder private Kleinkläranlage).
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die private Abwasseranlage sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, d. h. DIN 1986-100 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) sowie DIN 4261 (Kleinkläranlagen - Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb) herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage sind fachgerecht und sorgfältig nach den entsprechenden Vorschriften auszuführen. Die Anlagen müssen gas- und wasserdicht sowie wurzelfest sein.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die private Abwasseranlage auf dem Grundstück dürfen erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen die Baugrube und die Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme muss die gesamte Anlage sichtbar und gut zugänglich sein. Sollten bei der Abnahme Leitungen verdeckt sein, kann der Verband die Freilegung der Leitungen verlangen. Der Verband ist berechtigt, bei der Abnahme den Nachweis der Dichtigkeit der Anlagen durch eine Dichtigkeitsprüfung auf Kosten des Grundstückseigentümers zu verlangen. Die Dichtigkeitsprüfungen sind bei der Grundstücksentwässerungsanlage gemäss DIN EN 1610 und bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen gemäss DIN 4261 durchzuführen.
- (4) Über das Ergebnis der Abnahme wird, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt, ein Abnahmeschein ausgefertigt. Sollten bei der Abnahme Mängel festgestellt werden, kann der Verband die Beseitigung der Mängel in angemessener Frist verlangen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen.
- (5) Die privaten Abwasseranlagen (private abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) sind so anzulegen oder herzurichten, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert an- und abfahren und die Anlagen ohne Behinderungen entleert werden können.
Die Entfernung vom Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges bis zu der privaten Abwasseranlage darf 25 m nicht überschreiten (maximale Länge des Saugschlauches).
- (6) Hinsichtlich der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage gilt § 14 sinngemäß.

§ 17

Entleerung der dezentralen Abwasseranlagen

- (1) Die privaten Abwasseranlagen auf einem Grundstück, das nach den Vorschriften dieser Satzung für die öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Abwasserbeseitigung entwässert wird (mittels privater abflussloser Sammelgrube oder privater Kleinkläranlage), werden vom Verband oder seinem Beauftragten (Entsorgungsunternehmen) regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder dem Entsorgungsunternehmen ungehindert Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Das anfallende Fäkalabwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer zentralen Kläranlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - 1.) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Entleerungstermin,

die Notwendigkeit einer Grubenentleerung beim Verband oder dem Entsorgungsunternehmen anzuzeigen.

- 2.) Kleinkläranlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entleert bzw. entschlammte, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (3) Der Entsorgungszeitraum für Kleinkläranlagen wird vom Verband oder dem Entsorgungsunternehmen bekannt geben. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer oder der sonstige dinglich Berechtigte des Grundstücks hat mit dem Verband oder dem Entsorgungsunternehmen einen Entsorgungstermin (Datum und Uhrzeit) in dem Entsorgungszeitraum zu vereinbaren. Er ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum vereinbarten Termin erfolgen kann.

ABSCHNITT IV **- SCHLUSSVORSCHRIFTEN -**

§ 18

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen, wie z. B. das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten usw., sind unzulässig.

§ 19

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs gemäß § 3 Absatz (1), so hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich mündlich oder fernmündlich und anschließend schriftlich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksanschlussleitung oder den Anlagen des Druckentwässerungssystems unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der alte Eigentümer die Rechtsänderung dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (bei Gewerbebetrieben z. B. wenn Produktionsumstellungen vorgenommen werden), hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse und die Berechnung von Beiträgen und Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 20

Außerbetriebnahme, Rückbau und Stilllegung von Anlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der anzuschließenden Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, vom Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Anschlussbescheides gemäß § 3 Absatz (5) auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Sammelgruben sind nach dem Anschluss des Grundstücks an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen vom Grundstückseigentümer außer Betrieb zu nehmen, zu leeren, zu reinigen und zu beseitigen oder derart herzurichten, dass sie für das Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser nicht mehr genutzt werden können.

Für die Außerbetriebnahme, die Leerung und die Reinigung der Anlagen gilt die in Absatz (1) genannte Frist entsprechend.

- (3) Fällt auf einem Grundstück für einen bestimmten Zeitraum kein Abwasser an, kann der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers den Anschluss des Grundstücks an die Grundstücksanschlussleitung für diesen Zeitraum stilllegen. Durch die Stilllegung wird der Zufluss von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen unterbunden. Die Kosten der Stilllegung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 21 **Befreiungen**

- (1) Der Verband kann von den Bestimmungen in den §§ 6 ff. dieser Satzung, soweit sie nicht schon Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer entgegen § 18 unbefugt Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (gemäß § 4 Absatz (4) AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe, der dem Verband berechnet wird, oder gemäß AbwAG vom Verband nicht verrechnet werden kann, zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von:
- 1.) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - 2.) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes,
 - 3.) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - 4.) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten oder der Ausführung von Anschlussarbeiten und
 - 5.) Wartungsarbeiten am öffentlichen Schmutzwasserkanalnetz, wie z. B. Netzspülungen mittels Hochdruckspülgerät

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück, seine Gebäude sowie die Gebäudeteile und Inneneinrichtungen selbst zu schützen, insbesondere durch Sicherungsmaßnahmen gegen Rückstau gemäß § 15 und Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 13 Abs. (1) (Einbau von Dachentlüftungen etc.).

Einen Anspruch auf Schadensersatz hat der Grundstückseigentümer nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft vom Verband verursacht worden sind.

In gleichem Umfange hat er den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen gegen ihn geltend machen.

- (7) Wenn bei der Dezentralen Öffentlichen Abwasserbeseitigung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz der hierdurch entstandenen Schäden.

§ 23

Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden Beiträge und für die Benutzung der Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und der Dezentralen Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Benutzungsgebühren nach der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Verbandes erhoben. Für weitere Grundstücksanschlüsse zusätzlich zum ersten Grundstücksanschluss erfolgt eine Kostenerstattung.
- (2) Für die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Gebühren nach der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Verbandes erhoben.

§ 24

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 594) in der jeweils gültigen Fassung der Gesetzestexte ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 Euro und höchstens 500.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsgeld kann solange wiederholt angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz (7) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- 1.) § 3 Absatz (1) und (3) sein Grundstück nicht fristgerecht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt oder anschließen lässt,
 - 2.) § 4 das anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
 - 3.) den in § 6 vorgeschriebenen Einleitungsbedingungen die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt,
 - 4.) § 7 Absatz (4) Abscheider o. ä. nicht einbaut,
 - 5.) Abwasservorbehandlungsanlagen oder Abscheider nicht entsprechend den Vorschriften des § 8 betreibt oder unterhält,
 - 6.) der gemäß § 9 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt oder ausführen lässt,

- 7.) § 10 keinen Entwässerungsantrag oder keinen notwendigen Nachtrag einreicht oder diesen nicht rechtzeitig einreicht,
 - 8.) § 12 Absatz (9) die Grundstücksanschlussleitung oder die Anschlussdruckleitung und den Pumpenschacht verändert oder verändern lässt,
 - 9.) § 13 Absatz (2) bzw. (3) die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder verfüllen lässt,
 - 10.) § 13 Absatz (4) die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - 11.) § 14 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 - 12.) § 16 Absatz (2) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß erstellt, betreibt oder unterhält,
 - 13.) § 16 Absatz (3) die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder verfüllen lässt,
 - 14.) § 17 Absatz (1) die Entleerung behindert,
 - 15.) § 17 Absatz (2) lit. 1.) die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt oder gemäß Absatz (3) einen Entsorgungstermin nicht vereinbart, so dass der gemäß Absatz (2) lit. 2.) vorgeschriebene Entleerungsrhythmus nicht eingehalten wird,
 - 16.) § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
 - 17.) § 19 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 - 18.) § 20 Absatz (1) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können oder Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben nicht außer Betrieb nimmt, leert und reinigt und
 - 19.) § 20 Absatz (2) die Stilllegung der Grundstücksanschlussleitung selbst vornimmt oder vornehmen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 26 **Übergangsregelungen**

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften der vorliegenden Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 10 der vorliegenden Satzung spätestens zwei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Satzung einzureichen.

§ 27 **Hinweise**

Die Vorschriften zu den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung und die übrigen DIN-Normenblätter, auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind beim Verband gesichert hinterlegt und können bei Bedarf eingesehen werden.

§ 28
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01. Mai 2009. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes vom 25.06.2002 in der Fassung vom 29.03.2007 außer Kraft.

Halberstadt, den 01.04.2009

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

ANLAGE 1 ZUR ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES WAZ „HUY-FALLSTEIN“

Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes gehören wie folgt zu den Öffentlichen Einrichtungen zur überörtlich zentralen Schmutzwasserbeseitigung:

<u>1. Öffentl. Einrichtung "Halberstadt"</u>	Gemeinde Rohrsheim
Gemeinde Aspenstedt	Gemeinde Veltheim
Gemeinde Athenstedt	
Gemeinde Danstedt	<u>4. Öffentl. Einrichtung "Wegeleben"</u>
Gemeinde Groß Quenstedt	Gemeinde Ditfurt
Gemeinde Sargstedt	Stadt Gröningen ohne die Ortsteile Großalsleben und Krottorf
Gemeinde Schachdorf Ströbeck	Gemeinde Harsleben
Ortsteil Mahndorf der Gemeinde Langenstein	Gemeinde Hausneindorf
	Gemeinde Hedersleben
<u>2. Öffentl. Einrichtung "Huy"</u>	Gemeinde Heteborn
Ortsteil Aderstedt der Gemeinde Huy	Ortsteil Eilenstedt der Gemeinde Huy
Ortsteil Anderbeck der Gemeinde Huy	Ortsteil Eilsdorf der Gemeinde Huy
Ortsteil Badersleben der Gemeinde Huy	Ortsteil Schlanstedt der Gemeinde Huy
Ortsteil Dedeleben der Gemeinde Huy	Stadt Kroppenstedt
Ortsteil Dingelstedt der Gemeinde Huy	Gemeinde Nienhagen
Ortsteil Huy-Neinstedt der Gemeinde Huy	Stadt Schwanebeck
Ortsteil Pabstorf der Gemeinde Huy	Gemeinde Wedderstedt
Ortsteil Vogelsdorf der Gemeinde Huy	Stadt Wegeleben

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

3. Öffentl. Einrichtung "Aue-Fallstein"

Stadt Dardesheim

Gemeinde Deersheim

Gemeinde Hessen

Gemeinde Osterode

5. Öffentl. Einrichtung "Rhoden"

Gemeinde Rhoden

6. Öffentl. Einrichtung "Langenstein"

Gemeinde Langenstein ohne den Ortsteil Mahndorf

ANLAGE 2 ZUR ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES WAZ HUY-FALLSTEIN

Grenzwerte für Einleitungen von Abwasser:

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) Temperatur | 35 °C |
| b) pH-Wert | mindestens 6,5; höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |
| - Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen. | |

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u. a. verseifbare Öle, Fette etc.)

- | | |
|--|----------|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen. | |
| Gesamt (DIN 38409 Teil 17) | 250 mg/l |

3) Kohlenwasserstoffe

- | | |
|--|--|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 50 mg/l (DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten) |
| b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 100 mg/l |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: | |
| gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |

4) Halogenierte organische Verbindungen

- | | |
|--|----------|
| a) *adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1 mg/l |
| b) *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe auch Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan. gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |

5) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25:

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

Entsprechend spezieller Festlegung,
jedoch Richtwert nicht größer als er der
Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
*Arsen	(As)	0,5 mg/l
*Barium	(Ba)	5 mg/l
*Blei	(Pb)	1 mg/l
*Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
*Chrom	(Cr)	1 mg/l
*Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
*Cobalt	(Co)	2 mg/l
*Kupfer	(Cu)	1 mg/l
*Nickel	(Ni)	1 mg/l
*Selen	(Se)	2 mg/l
*Silber	(Ag)	1 mg/l
*Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
*Zinn	(Sn)	5 mg/l
*Zink	(Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen	(Al)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei
	(Fe)	Abwasserableitung und –reinigung auftreten (siehe
		1c)

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten	(NO ₂ -N)	10 mg/l
*c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
*d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
*f) Sulfid		2 mg/l
g) Fluorid	(F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l

8) Weitere organische Stoffe

- | | |
|---|--|
| a) wasserdampfliche halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) | 100 mg/l |
| b) Farbstoffe | Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint |

9) Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschem Einheitsverfahren zur
Abwasser- und Schlammuntersuchung
der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17.
1986

100 mg/l

*) Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik

ANLAGE 3 ZUR ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES WAZ HUY-FALLSTEIN

Entwässerungsantrag - Anschluss an die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen:

Der Antrag ist auf einem gesonderten Vordruck, der beim Verband erhältlich ist, zu stellen. Der in zweifacher Ausfertigung einzureichende Antrag hat zu enthalten:

- a) Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug und Auszug aus dem Katasterplan)
- b) Erläuterungsbericht mit:
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung und
 - Bemessung der Grund-, Fall- und Anschlussleitungen entsprechend der DIN 1986
- c) Sofern zutreffend: eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit
- d) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit betrieblichen Abwasservorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage einschließlich Funktionsschema sowie Grundrisse und Längsschnitte der Anlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämmen, Feststoffen, Leichtstoffen usw.) und
 - Anfallstellen des Abwassers auf dem Grundstück bzw. im Betrieb
- e) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer oder Katasterbezeichnung,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle und
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand
- f) Einen Längsschnitt im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße im Verhältnis zur Straßenhöhe und als NN-Höhen
- g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen
- h) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren

Folgende Farben sind zu verwenden (die für Prüfungsvermerke vorgesehene grüne Farbe darf nicht verwendet werden!):

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen /Schmutzwasser	= rot
für neue Anlagen /Regenwasser	= blau
für abzubrechende Anlagen	= gelb

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und vom Planverfasser zu unterschreiben. Der Verband ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen. Er kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

Entwässerungsantrag - Anschluss an die dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen:

Der Antrag ist auf einem gesonderten Vordruck, der beim Verband erhältlich ist, zu stellen. Der in zweifacher Ausfertigung einzureichende Antrag hat zu enthalten:

- a) Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug und Auszug aus dem Katasterplan)
- b) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
- c) Nachweis der wasserbehördlichen Erlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer oder Katasterbezeichnung,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube (Grundstücksentwässerungsanlage)
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten einschließlich der Dränanlagen und
 - Angaben zu den Anfahrmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug und zu den Entleerungsmöglichkeiten der Anlage
- e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen
- f) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren

Folgende Farben sind zu verwenden (die für Prüfungsvermerke vorgesehene grüne Farbe darf nicht verwendet werden!):

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen /Schmutzwasser	= rot
für neue Anlagen /Regenwasser	= blau
für abzubrechende Anlagen	= gelb

- g) Einen Längsschnitt im Maßstab 1:100 durch die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube (Grundstücksentwässerungsanlage)

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und vom Planverfasser zu unterschreiben. Der Verband ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen. Er kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

S A T Z U N G
über öffentliche Zustellungen des Wasser- und Abwasser-
Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40,46), hat die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein in ihrer Sitzung am 01.04.2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Zustellung

Ist der Aufenthaltsort (Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthalt) einer Person unbekannt und sind Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort ergebnislos geblieben, kann ein für diese Person bestimmtes Schriftstück nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG LSA) vom 09.10.1992 (VBl. LSA S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.01.2008 (GVBl. LSA S. 2) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 11.12.2008 (BGBl. I S. 2418), durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden.

§ 2
Art und Ort der öffentlichen Zustellung

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Huy-Fallstein", Sargstedter Weg 1-2 in 38820 Halberstadt (allgemein bestimmte Stelle i. S. d. § 10 Abs. 2 S. 1 VwZG LSA).

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, 01.04.2009

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

BEITRITTSVERTRAG

**Vertrag zum Beitritt zum
Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"**

Aufgrund der Beschlüsse:

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein"
vom 10.12.2008, Beschlüsse Nr. VV 01/12/08 und VV 02/12/08
(*Beschlüsse zur Aufnahme von Zilly und zum Beitrittsvertrag*)

und

des Gemeinderates der Gemeinde Aue-Fallstein
vom 29.09., 05.11. und 15.12.2008, Beschlüsse Nr. 57/III/2008, 60/IV/2008 und 71/IV/2008
(*Beschlüsse zur SW- und TW-Aufgabenübertragung für Zilly und zum Beitrittsvertrag*)

sowie auf der Grundlage von § 54 Satz (1) des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), des § 157 Abs. (1) und (4) des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) sowie der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der jeweils geltenden Fassung

vereinbaren

der Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein",
Sargstädter Weg 1-2, 38820 Halberstadt
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer,
Herrn Dr.-Ing. Carl B. Haffke

- nachstehend „Verband“ genannt - und

die Gemeinde Aue-Fallstein
Sürenstraße 228, 38836 Aue-Fallstein /OT Dardesheim
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Klaus Bogoslaw

- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag :

Präambel

Die ehemals selbständige Gemeinde Zilly unter Einschluss des Ortsteils Sonnenburg ist seit dem 11.09.2003 eine Ortschaft der zu dem genannten Zeitpunkt neu gebildeten Einheitsgemeinde Aue-Fallstein. Die Gemeinde Aue-Fallstein ist Rechtsnachfolger der ehemals selbständigen Gemeinde Zilly.

Die Gemeinde Aue-Fallstein ist mit Ausnahme der Ortschaft Zilly (Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Zilly bzw. der Gemarkung Zilly) mit allen übrigen Ortschaften Mitglied im Verband, da alle ehemals selbständigen Gemeinden, die nun Ortschaften sind, vor der Bildung der Einheitsgemeinde Aue-Fallstein schon Mitglied im Verband waren.

§ 1
Beitritt zum Verband

- (1) Durch den vorliegenden Vertrag werden Einzelheiten zum Beitritt der Gemeinde Aue-Fallstein auch für das Gebiet der Ortschaft Zilly (Gemarkung Zilly) zum Verband geregelt. Der Beitritt soll mit Wirkung zum 01. Januar 2010 wirksam werden.

Für die Ortschaft Zilly und deren Gebiet wird im Folgenden die Bezeichnung „Ortschaft“ verwendet.

- (2) Durch den Beitritt werden die folgenden, z. T. hoheitlichen Pflichtaufgaben der Gemeinde gemäß der Gemeindeordnung und des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA und WG-LSA) von der Gemeinde auch für die Ortschaft auf den Verband übertragen:
- a) die zentrale Trinkwasserversorgung im Gebiet der Ortschaft und
 - b) die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Ortschaft.

Die Öffentliche Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Ortschaft verbleibt auf der Grundlage des WG-LSA als Aufgabe bei der Gemeinde bzw. bei den Grundstückseigentümern.

- (3) Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Gemeinde mit der Ortschaft zum Verband überträgt die Gemeinde dem Verband die in § 4 näher bezeichneten Anlagen zu Eigentum. Der Verband nimmt die Eigentumsübertragung hiermit an.

§ 2
Gültigkeit des Satzungsrechtes

- (1) Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Gemeinde mit der Ortschaft zum Verband tritt das Satzungsrecht des Verbandes auch im Gebiet der Ortschaft in Kraft.
- (2) Zu den nach dem Beitritt im Gebiet der Ortschaft gültigen Satzungen des Verbandes gehören insbesondere die folgenden Satzungen:
- a) die "Verbandssatzung" vom 13.01.2005,
 - b) die "Wasserversorgungssatzung" vom 07.05.2008,
 - c) die "Abwasserbeseitigungssatzung" vom 25.06.2002 und
 - d) die "Abwasserbeseitigungsabgabensatzung" vom 11.12.2002.

Die Satzungen des Verbandes gelten in der zum Beitrittszeitpunkt jeweils gültigen Fassung.

§ 3
Wirtschaftsführung, Gebühren, Beiträge und Entgelte

- (1) Der Verband übernimmt vom Beitrittszeitpunkt an sämtliche Aufgaben der kaufmännischen und technischen Betriebsführung für die Anlagen der zentralen Trinkwasserversorgung und der zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Ortschaft.
- (2) Mit dem Beitritt zum Verband wird das Gebiet der Ortschaft Teil der Öffentlichen Einrichtung Nr. 3 "Aue-Fallstein" zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet.
- (3) Durch die Zuordnung zu der Öffentlichen Einrichtung Nr. 3 "Aue-Fallstein" werden im Gebiet der Ortschaft die zum Beitrittszeitpunkt für diese Öffentliche Einrichtung in Kraft befindlichen oder in Kraft gesetzten Schmutzwassergebühren und Beitragssätze für die Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie alle weiteren Gebührensätze für die dezentrale Abwasserbeseitigung gültig.
- (4) Bei der Trinkwasserversorgung werden im Gebiet der Ortschaft sämtliche zum Beitrittszeitpunkt im Verbandsgebiet in Kraft befindlichen oder in Kraft gesetzten Entgelte für die Wasserversorgung sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung stehenden Entgeltssätze gültig.
- (5) Zur Wahrung der Rechtssicherheit wird der Verband nach dem Beitritt die Kalkulationen der Entgelte für die Wasserversorgung sowie die betreffenden Beitrags- und Gebührenkalkulationen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung überprüfen bzw. aktualisieren.

- (6) Für die beitragspflichtigen Grundstücke im Gebiet der Ortschaft, für die bereits Beiträge zum Anschluss an die zentralen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung beschieden bzw. vereinnahmt wurden oder bis zum Beitrittszeitpunkt noch beschieden und gegebenenfalls vereinnahmt werden und für die somit im Sinne der Regelungen des § 5 Abs. (1) Anschlussbeiträge auf den Verband übertragen werden, wird der Verband nach dem Beitrittszeitpunkt keine Anschlussbeiträge mehr erheben.

§ 4

Übertragung des Anlagevermögens und der Zuwendungen

- (1) Die Gemeinde überträgt dem Verband zum Beitrittszeitpunkt die im Anhang 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Anlagen der zentralen Schmutzwasserbeseitigung zu Eigentum, soweit diese Anlagen zu den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gehören und im Eigentum der Gemeinde stehen. Sofern zum Beitrittszeitpunkt im Gebiet der Ortschaft vorhandene Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nicht im Anhang 1 aufgeführt sein sollten, aber eindeutig als zu den im Eigentum der Gemeinde stehenden zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gehörig anzusehen sind, werden diese ebenfalls auf den Verband übertragen.

- (2) Die im Anhang 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Anlagen werden dem Verband zum eingeschränkten Restbuchwert per 31.12.2009 übertragen. Darüber hinaus noch existierende Anlagen gemäss Absatz (1) Satz 2 werden dem Verband unentgeltlich übertragen.

Gleichzeitig mit der Eigentumsübertragung der Anlagen der zentralen Schmutzwasserbeseitigung überträgt die Gemeinde die für die Herstellung der Anlagen empfangenen Zuschüsse (Fördermittel) auf den Verband. Die Zuschüsse werden zusammen mit allen bei der Gemeinde liegenden Rechten und Pflichten auf den Verband übertragen. Die Zustimmung des Zuschussgebers zur Übertragung der Mittel wird vom Verband eingeholt, sofern dies erforderlich sein sollte. Sofern hier Einschränkungen gelten, werden diese in § 10 Abs. (5) aufgeführt.

- (3) Die Gemeinde überträgt dem Verband zum Beitrittszeitpunkt die im Anhang 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Anlagen der zentralen Trinkwasserversorgung zu Eigentum, soweit diese Anlagen zu den öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen gehören und im Eigentum der Gemeinde stehen. Sofern zum Beitrittszeitpunkt vorhandene Trinkwasserversorgungsanlagen im Gebiet der Ortschaft nicht im Anhang 2 aufgeführt sein sollten, aber eindeutig als zu den im Eigentum der Gemeinde stehenden öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen gehörig anzusehen sind, werden diese ebenfalls auf den Verband übertragen.

- (4) Die im Anhang 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Anlagen werden dem Verband zum eingeschränkten Restbuchwert per 31.12.2009 übertragen. Darüber hinaus noch existierende Anlagen gemäss Absatz (3) Satz 2 werden dem Verband unentgeltlich übertragen.

Gleichzeitig mit der Eigentumsübertragung der Anlagen der zentralen Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet überträgt die Gemeinde die für die Herstellung dieser Anlagen empfangenen Zuschüsse (Fördermittel) auf den Verband. Die Zuschüsse werden zusammen mit allen bei der Gemeinde liegenden Rechten und Pflichten auf den Verband übertragen. Sofern hier Einschränkungen gelten sollen, werden diese in § 10 Abs. (5) aufgeführt.

- (5) Die Anlagen der zentralen Trinkwasserversorgung und der zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Ortschaft, die vor dem 30.06.1990 errichtet oder verlegt wurden, werden dem Verband in dem Zustand übertragen, in dem sie sich zum Beitrittszeitpunkt befinden.

Die Anlagen der zentralen Trinkwasserversorgung und der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die nach dem 30.06.1990 errichtet oder verlegt wurden, werden dem Verband von der Gemeinde in einem funktionsfähigen Zustand übertragen. Die Behandlung von gegebenenfalls vorhandenen baulichen Mängeln, Bauschäden oder Einschränkungen der Gebrauchsfähigkeit wird in § 9 Abs. (4) geregelt.

§ 5
Übertragung von Anschlussbeiträgen
und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse

- (1) Gleichzeitig mit der Eigentumsübertragung der Anlagen der zentralen Schmutzwasserbeseitigung übernimmt der Verband die für die Herstellung der Anlagen von den Eigentümern aller schon angeschlossenen bzw. per 31.12.2009 an die Anlagen noch anschließbaren und aufgrund des existierenden Satzungsrechtes schon beitragspflichtigen Grundstücke tatsächlich vereinnahmten bzw. noch zu vereinnahmenden Anschlussbeiträge.

Damit werden sowohl die Anschlussbeiträge auf den Verband übertragen, die von der Gemeinde tatsächlich schon vereinnahmt wurden, als auch die Anschlussbeiträge, gegebenenfalls Teilbeträge dieser Anschlussbeiträge, die die Gemeinde per 31.12.2008 noch nicht vereinnahmt bzw. beschieden hat, weil z. B.:

- a) bei Ablösungsverträgen oder im Rahmen der Beitragsbescheidung Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen wurden,
- b) bei Zahlungen zu Ablösungsverträgen oder Beitragsbescheiden Zahlungsverzug aufgetreten ist oder
- c) für bestimmte anschließbare und aufgrund des existierenden Satzungsrechtes schon beitragspflichtige Grundstücke noch kein Beitragsbescheid erlassen wurde.

Die Liste der Grundstücke, für die Anschlussbeiträge gemäss den Regelungen in Satz 2 Lit. c) auf den Verband übertragen werden, wird im Anhang 3 wiedergegeben.

- (2) Die aus Absatz (1) Satz (2) resultierenden Forderungen an Grundstückseigentümer zur Zahlung von Anschlussbeiträgen, gegebenenfalls als Teilbeträge dieser Beiträge, verbleiben bei der Gemeinde. Sofern die Forderungen sich als nicht oder nicht mehr durchsetzbar erweisen sollten, hat die Gemeinde keinen Anspruch auf Erstattung durch den Verband.
- (3) Gleichzeitig mit der Eigentumsübertragung der Anlagen der zentralen Schmutzwasserbeseitigung übereignet die Gemeinde dem Verband die für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse von den Eigentümern aller schon angeschlossenen Grundstücke tatsächlich vereinnahmten bzw. noch zu vereinnahmenden Beträge (Kostenerstattungen). Die Regelungen in Abs. (1) Satz 2 und 3 sowie in Abs. (2) gelten entsprechend.

§ 6
Übernahme der technischen und kaufmännischen Betriebsführung

- (1) Der Verband übernimmt vom Beitrittszeitpunkt an sämtliche Aufgaben der technischen Betriebsführung für die zentralen Trinkwasserversorgungsanlagen und die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, die im Gebiet der Ortschaft und z. T. auch außerhalb der Ortschaft bzw. der Gemeinde Aue-Fallstein liegen (neue Abwasserdruckleitung) gemäß seinen Satzungen.
- (2) Der Verband übernimmt zudem vom Beitrittszeitpunkt an sämtliche Aufgaben der kaufmännischen Betriebsführung für die zentralen Trinkwasserversorgungsanlagen und die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gemäss seinen Satzungen. Die kaufmännische Betriebsführung schließt die Erhebung von Gebühren und Beiträgen und sonstigen Entgelten auf der Grundlage der Satzungen des Verbandes ein.
- (3) Soweit die Gemeinde als die bis zum Beitrittszeitpunkt abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft verpflichtet ist, die Abwasserabgabe an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten und soweit nicht durch den Verband eine Verrechnung mit im Verbandsgebiet getätigten Investitionen möglich ist, trägt die Gemeinde die bis zum Beitrittszeitpunkt für die Abwasserbeseitigung in der Ortschaft fälligen Abwasserabgaben.
- (4) Soweit von der Gemeinde zur Energieversorgung der Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Verträge mit dem lokalen Energieversorgungsunternehmen geschlossen wurden, wird der Verband, sofern dies möglich ist, zum Beitrittszeitpunkt in die Verträge eintreten. Sofern dies nicht möglich ist, wird der Verband der Gemeinde die Kosten der Energieversorgung bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der Energieversorgungsverträge erstatten.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz

- (5) Der Verband ist berechtigt aber nicht verpflichtet, in von der Gemeinde geschlossene Verträge zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Ortschaft oder in bestehende Verträge, die im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung in der Ortschaft von der Gemeinde geschlossen oder übernommen wurden, einzutreten. Der Verband ist nur dann zum Eintritt in bestehende Verträge verpflichtet, wenn die Gemeinde in den Verträgen eine entsprechende Verpflichtung zur Übertragung von Pflichten aus diesen Verträgen eingegangen ist bzw. Nachfolgeregelungen bestehen.
- (6) Die Gemeinde stellt dem Verband vor dem Beitrittszeitpunkt die folgenden Unterlagen zur Verfügung:
- a) bis zum 30.09.09: sämtliche für die technische Betriebsführung erforderlichen Unterlagen und Daten; hierzu zählen insbesondere Bestandspläne zum Leitungsnetz und Unterlagen zu der maschinentechnischen und elektrischen Ausrüstung der Pumpwerke,
 - b) bis zum 30.06.09: sämtliche für die bisherige Entgelt-, Gebühren- und Beitragserhebung notwendigen Unterlagen und Daten sowie die für eine später noch erforderliche Beitragserhebung erforderlichen Unterlagen; hierzu zählen z. B. die Kundenakten, Angaben zu den Kunden bzw. Eigentümern der an die Anlagen angeschlossenen Grundstücke, insbesondere Kundendaten auf Datenträgern, und Grundstücksdaten,
 - c) bis zum 28.02.09: sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit den bisher ausgereichten Fördermitteln, wie z. B. Fördermittelbescheide und Verwendungsnachweise sowie
 - d) bis zum 28.02.09: sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Finanzbuchhaltung, wie z. B. Jahresabschlüsse und Anlagenverzeichnisse.
 - e) bis zum 30.04.09: Jahresabschluss 2008 des Regiebetriebes „Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Zilly“ der Gemeinde.

§ 7

**Bau der Abwasserdruckleitung zur Kläranlage Osterwieck und
spätere Übertragung von Anlagevermögen**

- (1) In der Ortschaft muss die derzeit noch betriebene Übergangskläranlage bis zum 31.12.2009 durch eine neue Entsorgungslösung ersetzt werden. Die neue Entsorgungslösung besteht in der Anbindung an die Kläranlage in Osterwieck, die durch die Errichtung einer Abwasserdruckleitung zwischen der Ortschaft und der Gemeinde Berßel möglich ist. Die Abwasserdruckleitung muss spätestens am 30.09.09 fertig gestellt und betriebsbereit sein. Nach dem Anschluss an die Kläranlage in Osterwieck ist die Übergangskläranlage außer Betrieb zu nehmen.
- (2) Die Gemeinde führt die begonnene Planung der Abwasserdruckleitung fort und errichtet und finanziert diese Leitung im eigenen Namen bzw. auf eigene Rechnung. Dazu führt sie eine entsprechende öffentliche Ausschreibung durch und sorgt dafür, dass durch das Land Sachsen-Anhalt für den Bau Zuwendungen (Fördermittel) in der maximal möglichen Höhe bereitgestellt werden. Insbesondere sorgt die Gemeinde dafür, dass die neben den Fördermitteln erforderlichen Eigenmittel von ihr in dem gesetzten engen Zeitrahmen zur Verfügung stehen. Die Regelungen in § 9 Abs. (2) bleiben hiervon unberührt.
- (3) Nach der Fertigstellung überträgt die Gemeinde das Eigentum an der Abwasserdruckleitung auf den Verband. Die Eigentumsübertragung hat nach der VOB-Abnahme zu erfolgen und ist durch ein separates Anlagenübergabeprotokoll, in dem die endgültigen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Leitung festzustellen sind und das von den Vertragsparteien zu unterzeichnen ist, zu dokumentieren.
- (4) Sämtliche Regelungen in diesem Vertrag zu den Bedingungen des Eigentumsübergangs von Anlagen der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur Zahlung von Entschädigungen für diese Anlagen im Zuge des Beitritts der Gemeinde auch mit dem Gebiet der Ortschaft zum Verband gelten für die Abwasserdruckleitung in analoger Weise.

§ 8
Entschädigungsbeträge und Zahlungen

(1) Der Berechnung der der Gemeinde zustehenden Entschädigung für die Übereignung der zentralen Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird jeweils der eingeschränkte Restbuchwert per 31.12.2009 zugrunde gelegt. Der eingeschränkte Restbuchwert ist der in den Büchern der Gemeinde für die beiden kommunalen Regiebetriebe geführte Buchwert, der aus der praktizierten Aktivierungsmethode, bei der zur Aktivierung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagen jeweils die anrechenbaren Zuwendungen, Anschlussbeiträge und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse bzw. die anrechenbaren Zuwendungen, Baukostenzuschüsse und Kostenerstattungen für Hausanschlüsse in Abzug gebracht werden, resultiert. Vom eingeschränkten Restbuchwert sind jeweils die Beträge für Wertminderungen aufgrund von Mängeln und Schäden an den Anlagen abzusetzen (Wertminderungsbeträge).

(2) Die vom Verband an die Gemeinde für die am 31.12.2008 vorhanden zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu zahlende Entschädigung beträgt bei Wertstellung per 31.12.2009 vorläufig:

Eingeschränkter Restbuchwert per 31.12.09	566.879,00 Euro
- / - Wertminderungsbetrag per 31.12.09	<u>0,00 Euro</u>
Entschädigungsbetrag	<u>566.879,00 Euro</u>

Von dem Entschädigungsbetrag sind darüber hinaus Beträge für Baukostenbeiträge gemäß § 5 Abs. (1) Satz 2 Lit. c) abzusetzen.

(3) Die vom Verband an die Gemeinde für die am 31.12.2008 vorhanden zentralen Trinkwasserversorgungsanlagen zu zahlende Entschädigung beträgt bei Wertstellung per 31.12.2009 vorläufig:

Eingeschränkter Restbuchwert per 31.12.09	55.327,00 Euro
- / - Wertminderungsbetrag per 31.12.09	<u>0,00 Euro</u>
Entschädigungsbetrag	<u>55.327,00 Euro</u>

Der bezifferte vorläufige eingeschränkte Restbuchwert stellt den "Nettower", d. h. den Wert der Anlagen ohne die anteilige Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer, dar.

(4) Die in Abs. (2) und (3) aufgeführten Restbuchwerte und Wertminderungsbeträge beruhen auf Angaben der Gemeinde. Sie sind als vorläufig anzusehen, weil der Verband noch keine Einsicht in die Bücher der Gemeinde und die technischen Bestandsunterlagen genommen hat. Die endgültige Höhe der eingeschränkten Restbuchwerte und der Wertminderungsbeträge wird gemäß den Regelungen in § 9 Abs. (4) festgelegt.

(5) Der der Gemeinde für die gemäß § 7 Abs. (2) neu zu errichtende Abwasserdruckleitung vom Verband zu zahlende Entschädigungsbetrag ergibt sich aus der Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Leitung abzüglich der vom Land Sachsen-Anhalt endgültig ausgereichten Zuwendungen. Die Gemeinde hat darüber hinaus für die übergangsweise zur Finanzierung der Leitung zur Verfügung gestellten Mittel einen Anspruch auf Erstattung der auf diese Mittel entfallenden Zinsen.

(6) Die Zahlung der Entschädigungsbeträge gemäß Abs. (2) und (3) auf der Grundlage des Vermögensauseinandersetzungsprotokolls gemäß § 9 Abs. (4) hat innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach dem In-Kraft-Treten des Wirtschaftsplans 2010 des Verbandes auf ein noch von der Gemeinde zu benennendes Konto zu erfolgen, frühestens jedoch am 01.02.2010. Sofern die Zahlungen des Verbandes nicht fristgerecht erfolgen, erstattet der Verband der Gemeinde bis zum Tag der Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

Die Zahlung des Entschädigungsbetrages gemäß Abs. (5) hat auf der Grundlage des Anlagenübergabeprotokolls gemäß § 7 Abs. (3) auf das von der Gemeinde benannte Konto zu erfolgen.

Die Zahlung hat innerhalb von 4 Wochen nach Ausfertigung des Anlagenübergabeprotokolls zu erfolgen, frühestens jedoch 4 Wochen nach dem In-Kraft-Treten des Wirtschaftsplans 2010 des Verbandes. Die Regelungen zum Zahlungsverzug in Satz 2 gelten entsprechend.

§ 9
Geschäftsbesorgung und Abwicklung
des Betriebsübergangs und der Vermögensübertragung

- (1) Die Gemeinde überträgt einen Teil der Wahrnehmung der Aufgaben des gemeindlichen „Regiebetriebes Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung“ in der Ortschaft in dem Zeitraum vom In-Kraft-Treten dieses Vertrages bis zum Beitritt der Gemeinde auch mit dem Gebiet der Ortschaft zum Verband auf den Verband („Investitionszeitraum“).
- (2) Für die Dauer des Investitionszeitraums überträgt die Gemeinde sämtliche Rechte und Pflichten, die mit der Durchführung und Überwachung der Planung und Ausschreibung sowie der Überwachung und Abwicklung des Baus der Abwasserdruckleitung von der Ortschaft zur Gemeinde Berßel gemäß § 7 Abs. (2) verbunden sind, auf den Verband. Die Gemeinde wird den Verband insoweit durch eine entsprechende detaillierte Vollmacht bevollmächtigen, in ihrem Namen die Aufgaben der Bauherrenschaft für die Abwasserdruckleitung wahrzunehmen. Der Verband hat die Aufgaben der Bauherrenschaft in enger Abstimmung mit der Gemeinde wahrzunehmen.
- (3) Sämtliche technischen und kaufmännischen Aufgaben des „Regiebetriebes Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung“ unter Einschluss der Erhebung von Gebühren und Entgelten in der bzw. für die Ortschaft, außer den in Abs. (2) genannten, werden während des Investitionszeitraums weiterhin von der Gemeinde wahrgenommen.
- (4) Die endgültige Festlegung der Entschädigungsbeträge gemäß § 8 Abs. (2) und (3) unter Einschluss der Feststellung der eingeschränkten Restbuchwerte und der Wertminderungsbeträge hat auf der Grundlage der Prüfung der Jahresabschlüsse und der sonstigen kaufmännischen Unterlagen sowie der technischen Bestandsunterlagen der Gemeinde durch den Verband bis zum 30.06.09 zwischen den Parteien einvernehmlich zu erfolgen. Die Festlegungen sind in einem von den Vertretern der Vertragsparteien vor dem 30.06.09 zu unterzeichnenden Vermögensauseinandersetzungprotokoll festzuhalten.
- (5) Der Verband ist gemäß § 6 Abs. (5) berechtigt, in von der Gemeinde geschlossene Verträge zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Ortschaft eintreten. Sofern dies nicht wirtschaftlich oder aus anderen Gründen nicht möglich ist und keine Verpflichtung gemäß § 6 Abs. (5) Satz 2 besteht, wird der Verband mit den betreffenden Körperschaften oder Unternehmen bis zum Ende des Geschäftsbesorgungszeitraums neue Verträge abschließen, so dass eine geordnete Übernahme der Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung möglich ist.
- (6) Sofern es sich im Zuge der Abstimmungen zwischen den Vertragsparteien während des Investitionszeitraums herausstellen sollte, dass ein käuflicher Erwerb von Grundstücken in der Ortschaft, die den Aufgaben der Trinkwasserversorgung oder Schmutzwasserbeseitigung dienen, durch den Verband notwendig oder vorteilhaft ist, werden die Vertragsparteien noch während des Investitionszeitraums entsprechende Grundstückskaufverträge abschließen.

§ 10
Haftung und sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Gemeinde überträgt sämtliche ihr noch nach dem 31.12.2009 zustehenden Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche aus den Verträgen, die wegen der Errichtung der Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen mit Dritten abgeschlossen wurden bzw. noch abgeschlossen werden (z. B. Verträge zum Bau der neuen Abwasserdruckleitung sowie dazugehörige Verträge), auf den Verband. Soweit der Verband noch Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche durchsetzen muss, sichert die Gemeinde dem Verband ihre uneingeschränkte Unterstützung zu. Der Verband nimmt die Abtretung der vorgenannten Ansprüche hiermit an.
- (2) Sofern für Trinkwasserversorgungsleitungen, Schmutzwasserkanäle oder andere der öffentlichen zentralen Trinkwasserversorgung oder Schmutzwasserbeseitigung dienende Anlagen, die vor dem

01.07.1990 im Gebiet der Ortschaft oder außerhalb des Gebietes der Ortschaft auf privaten Grundstücken verlegt bzw. errichtet wurden und gemäß dem vorliegenden Vertrag auf den Verband zu Eigentum übertragen werden, noch keine Leitungsrechtsbescheinigungen gemäß Sachenrechtsbereinigungsgesetz bei der zuständigen Behörde beantragt wurden, wird der Verband diese Bescheinigungen beantragen und die damit verbundenen Kosten tragen.

- (3) Sofern für Trinkwasserversorgungsleitungen, Schmutzwasserkanäle oder andere Anlagen, die nach dem 01.07.1990 im Gebiet der Ortschaft oder außerhalb des Gebietes der Ortschaft auf privaten Grundstücken verlegt bzw. errichtet wurden und gemäß dem vorliegenden Vertrag auf den Verband zu Eigentum übertragen werden, mit den Grundstückseigentümern Verträge zur Gestattung der Leitungsverlegung mit Eintragungsbewilligung für eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit abgeschlossen wurden, werden die Rechte und Pflichten aus den Verträgen auf den Verband übertragen. Sofern die Eintragungen der Dienstbarkeiten im Grundbuch schon erfolgt sind, wird eine Übertragung der Dienstbarkeiten auf den Verband durch den Verband veranlasst. Durch die Übertragung der Gestattungsverträge und /oder der Dienstbarkeiten entstehende Kosten werden, sofern es sich nicht um Kosten handelt, die an Grundstückseigentümer zu erstatten sind, vom Verband getragen. Kosten, die an Grundstückseigentümer zu erstatten sind, werden von der Gemeinde getragen.

- (4) Sofern für Trinkwasserversorgungsleitungen, Schmutzwasserkanäle oder andere Anlagen, die nach dem 01.07.1990 im Gebiet der Ortschaft oder außerhalb des Gebietes der Ortschaft auf privaten Grundstücken verlegt oder errichtet wurden und gemäß dem vorliegenden Vertrag auf den Verband zu Eigentum übertragen werden, mit den Grundstückseigentümern noch keine Verträge zur Gestattung der Leitungsverlegung abgeschlossen wurden, wird der Verband die Gestattungsverträge abschließen und die Eintragungen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch auf seinen Namen vornehmen lassen. Beim Abschluss der Verträge wird die Gemeinde den Verband uneingeschränkt unterstützen. Die Kosten für den Abschluss der Gestattungsverträge und die Grundbucheintragungen werden vom Verband getragen. Aufgrund der Gestattungsverträge an Grundstückseigentümer zu zahlende Entschädigungen werden von der Gemeinde getragen.

Sofern für nach dem 01.07.1990 verlegte Leitungen oder errichtete Anlagen ein nachträglicher Abschluss von Gestattungsverträgen nur aufgrund einer Zahlung von Entschädigungen über dem ortsüblichen Preis möglich sein sollte, trägt die Gemeinde auch die über dem ortsüblichen Preis liegenden Entschädigungen. Sofern für nach dem 01.07.1990 verlegte Leitungen oder errichtete Anlagen ein nachträglicher Abschluss von Gestattungsverträgen überhaupt nicht mehr möglich sein sollte und ein Rückbau und /oder die Umverlegung von Leitungen erforderlich ist, trägt die Gemeinde sämtliche Kosten, die dem Verband aufgrund des Rückbaus und der Umverlegung entstehen.

- (5) Die Gemeinde überträgt dem Verband sämtliche Rechte und Pflichten, die mit der Ausreichung der in § 4 bezeichneten Zuwendungen (Fördermittel) an die Gemeinde verbunden sind.

Soweit bei der Verwendung der Fördermittel von der Gemeinde gegen die Bestimmungen der ergangenen Bescheide und /oder die gesetzlichen Vorschriften verstoßen wurde und der Zuwendungsgeber Forderungen geltend macht, die im Zusammenhang mit den Verstößen stehen, stellt die Gemeinde den Verband von sämtlichen Ansprüchen des Zuwendungsgebers frei.

Soweit es zu Forderungen des Zuwendungsgebers kommt, die nicht im Zusammenhang mit Verstößen stehen und als im Rahmen der Gewährung von Fördermitteln übliche Rückforderungen anzusehen sind, verpflichtet sich der Verband zu einer nachträglichen Anpassung der Entschädigungsbeträge gemäß § 8 Abs. (2) und (3).

- (6) Sofern im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag von Dritten Ansprüche zur Zahlung von Abgaben, außer Abwasserabgaben, geltend gemacht werden und die Ansprüche nicht in eine Gebührenkalkulation einfließen oder sonst abgewälzt werden können, stellt die Gemeinde den Verband von diesen Ansprüchen frei.

- (7) Kommt eine einvernehmliche Festlegung der vom Verband an die Gemeinde zu zahlenden Entschädigungsbeträge in einem Vermögensauseinandersetzungsprotokoll gemäß § 9 Abs. (4) nicht bis zum 30.06.2009 zustande, so ist ein Schiedsgutachter beizuziehen.

Die Person des Schiedsgutachters ist von den Vertragsparteien im Einvernehmen zu bestimmen. Können sich die Parteien nicht bis zum 15.07.2009 auf einen Schiedsgutachter einigen, so wird dieser durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Magdeburg bestimmt.

Der Schiedsgutachter hat den Parteien vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen einer Partei hat eine mündliche Erörterung vor dem Schiedsgutachter stattzufinden. Der Gutachter hat seine Entscheidung mit schriftlicher Begründung allen Beteiligten zu übermitteln. Die Festlegung des Schiedsgutachters ist verbindlich, es sei denn, sie ist grob unbillig. Der Schiedsgutachter hat auch über die Verteilung der mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten nach Maßgabe des Obsiegens bzw. Unterliegens der Beteiligten entscheiden.

- (8) Sofern die Außerbetriebnahme der Übergangskläranlage in der Ortschaft gemäß § 7 Abs. (1) nicht bis zum 31.12.09 erfolgt und diese Anlage weiterbetrieben werden muss, stellt die Gemeinde den Verband von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere zivilrechtlicher Art, frei, die an den Verband im Zusammenhang mit der nicht fristgerechten Außerbetriebnahme dieser Anlage gestellt werden.
- (9) Die Vertragsparteien bevollmächtigen schon im Rahmen dieses Vertrages ihre gesetzlichen Vertreter mit der Ausfertigung des Vermögensauseinandersetzungsprotokolls gemäß § 9 Abs. (4).
- (10) Sämtliche Ansprüche des Verbandes und der Gemeinde aus diesem Vertrag verjähren mit Ablauf des 31.12.2015.

§ 11 **In-Kraft-Treten**

- (1) Der Vertrag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Sofern zu seinem In-Kraft-Treten eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich ist, tritt der Vertrag erst mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.
- (2) Der Vertrag ist, sofern die kommunalrechtlichen Vorschriften dies verlangen, zusammen mit der gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde in den für den Verband und die Gemeinde vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungsorganen bekannt zu machen. Sofern der Vertrag amtlich bekannt zu machen ist, tritt er erst am Tage nach der letzten amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 12 **Streitigkeiten und Gerichtsstand**

- (1) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag sind der Verband und die Gemeinde verpflichtet, zunächst die dem Verband und der Gemeinde als Obere Kommunalaufsichtsbehörde vorgesetzte Behörde anzurufen, sofern nicht die Regelungen in § 10 Abs. (7) gelten.
- (2) Gerichtsstand für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages ist Halberstadt.

§ 13 **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch, wenn sich der Vertrag als lückenhaft erweisen sollte.

§ 14 **Vertragsbestandteile**

Bestandteile dieses Vertrages sind die folgenden Anhänge:

- | | |
|----------|--|
| Anhang 1 | von der Gemeinde auf den Verband zu übertragende Anlagen der zentralen Schmutzwasserbeseitigung |
| Anhang 2 | von der Gemeinde auf den Verband zu übertragende Anlagen der zentralen Trinkwasserversorgung |
| Anhang 3 | Liste der Grundstücke, für die der Anschluss an die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen im Gebiet der Ortschaft schon betriebsfertig hergestellt ist und die damit beitragspflichtig sind, für die die Gemeinde aber noch keine Baukostenbeiträge erhoben hat, mit Angabe der Beitragshöhen |

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

Halberstadt, den.18.12.2008

Wasser- und Abwasser-Zweckverband
"Huy-Fallstein", vertreten durch
den Verbandsgeschäftsführer,
Herrn Dr.-Ing. Carl B. Haffke

gez. Haffke
(Dr. Haffke)

- Siegel -

Aue-Fallstein, den 18.12.2008
OT Dardesheim

Gemeinde Aue-Fallstein,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herr Klaus Bogoslaw

gez. Klaus Bogoslaw
(Klaus Bogoslaw)

- Siegel -

ANHANG 1

Von der Gemeinde auf den Verband zu übertragende Anlagen der zentralen Schmutzwasserbeseitigung

1. rd. 241 Stck Grundstücksanschlussleitungen
2. rd. 4,9 km Haupt- und Nebensammler (Freispiegelgefällekanäle mit Reinigungsschächten)
3. 1 Stck Ortshebestelle am Ortstiefpunkt
4. rd. 0,6 km Abwasserdruckleitung von der Ortshebestelle bis zur Übergangskläranlage
5. 1 Stck Teile der Übergangskläranlage (Teile dieser Anlage, die für das neue Abwasserpumpwerk zur Überleitung der Abwässer zur Kläranlage Osterwieck bzw. einen Abwasserzischenspeicher weiterverwendet werden)

ANHANG 2

Von der Gemeinde auf den Verband zu übertragende Anlagen der zentralen Trinkwasserversorgung

1. rd. 268 Stck Hausanschlussleitungen (rd. 241 Stck in der Ortschaft und rd. 27 Stck im Ortsteil Sonnenburg)
2. rd. 6,8 km Haupt- und Versorgungsleitungen (Leitungen mit sämtlichen Armaturen inkl. Hydranten etc., davon rd. 6,1 km in der Ortschaft und rd. 0,7 km im Ortsteil Sonnenburg)
3. 1 Stck Brunnenanlage im Ortsteil Sonnenburg
4. 1 Stck Trinkwasserübergabestation zur Einspeisung von Fernwasser aus dem Netz der Stadtwerke Wernigerode GmbH in das Ortsnetz

ANHANG 3

Liste der Grundstücke, für die der Anschluss an die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen im Gebiet der Ortschaft schon betriebsfertig hergestellt ist und die damit beitragspflichtig sind, für die die Gemeinde aber noch keine Baukostenbeiträge erhoben hat, mit Angabe der Beitragshöhen

1. Solche Grundstücke existieren im Gebiet der Ortschaft nicht!

HINWEISBEKANNTMACHUNG
über die Veröffentlichung der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ im Amtsblatt des Landkreises Harz

Der Wasser- und Abwasser-Zweckverband „Huy-Fallstein“ gibt hiermit bekannt, dass die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des WAZ Huy-Fallstein im Amtsblatt des Landkreises Harz Nr. 2/2009 vom 21.02.2009 erschienen ist.

Der Genehmigungsvermerk der Kommunalaufsichtsbehörde vom 28.01.2009 lautet wie folgt: „Hiermit genehmige ich gemäß § 14 (2) GKG LSA die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf der Sitzung am 10.12.2008 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Satzung des WAZ „Huy-Fallstein.“

Im Auftrag
gez. Fabian

F. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

1. Änderungssatzung des ZVO über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81) i. V. m. den §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und den §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S.452) hat die Verbandsversammlung des ZVO am 08.04.2009 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1
§ 2 Begriffsbestimmungen

Absatz (11)

Öffentliche Abwasseranlagen

wird wie folgt ergänzt:

Im Bereich der Niederschlagswasserentsorgung wird nur dort eine entsprechende Revisionsmöglichkeit gebaut, wo diese aus technischen Gründen erforderlich ist.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg , den 08.04.2009

gez. Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer

- S i e g e l -

**1. Änderungssatzung des ZVO über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale
Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81) i. V. m. den §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und den §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S.452) hat die Verbandsversammlung des ZVO am 08.04.2009 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1
§ 4 Beitragsmaßstab

Absatz (2)

Die bisherige Nr.10 wird Nr.11 und als neue Nummer 10 wird eingefügt:

10. die als öffentliche Erschließungsanlage gem. § 127 BauGB im Bebauungsplan ausgewiesen oder öffentlich gewidmet sind, wenn sie tatsächlich über einen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verfügen, die Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2;

Absatz (3)

Die bisherige Nr.10 wird Nr.11 und als neue Nummer 10 wird eingefügt:

10. die als öffentliche Erschließungsanlage gem. § 127 BauGB im Bebauungsplan ausgewiesen oder öffentlich gewidmet sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

Artikel 2
§ 11 Billigkeitsregelungen

Absatz 1 Satz 1 bleibt unverändert.

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

In diesem Sinne übergroße Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten, die nach der tatsächlichen Nutzung Wohnzwecken dienen oder dienen werden, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus vorhandenen Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 4 i. V. m. § 5 berechneten Abwasserbeitrags herangezogen.

Artikel 3
§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Absatz (4) wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundstücksanschlüsse mit allen technisch notwendigen Bestandteilen werden grundsätzlich durch den Verband hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg , den 08.04.2009

gez. Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer

- S i e g e l -

1. Änderungssatzung des ZVO über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (zentrale Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81) i. V. m. den §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und den §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S.452) hat die Verbandsversammlung des ZVO am 08.04.2009 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1
§ 3 Gebührensätze

In § 3 Absatz 1 wird folgendes geändert:

Erstes Beitrags- und Gebührenggebiet gemäß § 1 Abs. (1):

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|---|-------------------------|
| 4. Niederschlagswasserentsorgung | 0,75 EUR/m ² |
| 5. Einleitung von Abwasser gemäß § 2 IV (1) | 0,75 EUR/m ² |

Zweites Beitrags- und Gebührenggebiet gemäß § 1 Abs.(1):

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|---|-------------------------|
| 4. Niederschlagswasserentsorgung | 0,72 EUR/m ² |
| 5. Einleitung von Abwasser gemäß § 2 IV (1) | 0,72 EUR/m ² |

Drittes Beitrags- und Gebührenggebiet gemäß § 1 Abs. (1):

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|---|-------------------------|
| 4. Niederschlagswasserentsorgung | 0,65 EUR/m ² |
| 5. Einleitung von Abwasser gemäß § 2 IV (1) | 0,65 EUR/m ² |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Quedlinburg , den 08.04.2009

gez. Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer

- S i e g e l -